

Landespflege und Braunkohlentagebau

BERICHTE

der Sitzung des Deutschen Rates für Landespflege

vom 5. März 1964 in Aachen

und Stellungnahme des Rates

Heft 2 – 1964

der Schriftenreihe des DEUTSCHEN RATES FÜR LANDESPFLEGE

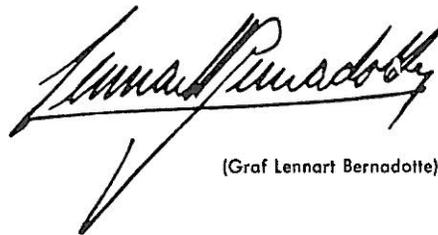
Vorwort

Der unter der Schirmherrschaft des Bundespräsidenten stehende DEUTSCHE RAT FÜR LANDESPFLEGE sieht es als seine Aufgabe an, die Ziele der „Grünen Charta von der Mainau“ zu unterstützen. In dieser Charta wird der Aufbau einer gesunden Agrar- und Industrielandschaft, Wohn- und Erholungslandschaft gefordert. Industrie und Verkehr, Bergbau, Straßenbau, Wasserbau und Siedlungsbau vermindern laufend die Substanz der Natur und greifen in den Haushalt der Landschaft ein.

Der Tieftagebau zur Gewinnung von Braunkohle ist ein besonders nachhaltiger Eingriff in die Struktur der Landschaft. Andererseits bietet er einmalige Möglichkeiten, eine fortschrittliche, den Erfordernissen unserer Zeit gemäße Kulturlandschaft aufzubauen, die Beispiel für die Rekultivierung und Gestaltung neuer Landschaften überhaupt sein kann. Dies veranlaßte den Rat, sich mit den landespflegerischen Problemen im Rheinischen Braunkohlengebiet näher zu befassen.

Auf einer Ratssitzung im März 1964 in Aachen gaben Vertreter der Behörde, der Wissenschaft und des Bergbaus Berichte über den Braunkohlentagebau im Rheinland, die geeignet sind, ein aufschlußreiches und umfassendes Bild über das gesamte Problem des Abbaus und des Wiederaufbaus der vom Tagebau betroffenen Landschaft zu geben. In dem vorliegenden Heft werden diese Berichte und die Stellungnahme des Deutschen Rates für Landespflege wiedergegeben. Damit sollen die Ergebnisse dem Kreis derjenigen Personen zugänglich gemacht werden, die an verantwortlicher Stelle an der Erhaltung und dem Aufbau einer gesunden Kulturlandschaft, mithin eines gesicherten Lebensraumes in Stadt und Land tätig sind, um sie für ihre Arbeit nutzbringend auszuwerten.

Der Sprecher des
DEUTSCHEN RATES FÜR LANDESPFLEGE



(Graf Lennart Bernadotte)

Bad Godesberg / Insel Mainau, im August 1964

Die landwirtschaftliche Rekultivierung im Rheinischen Braunkohlengebiet

Gustav N i e r m a n n , Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen

Graf Bernadotte!

Meine Herren!

Es gereicht mir zur besonderen Freude, Sie hier in der alten Kaiserstadt Aachen im Namen der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen herzlich willkommen zu heißen. Die Landesregierung hat mit Genugtuung zur Kenntnis genommen, daß sich der Deutsche Rat für Landespflege mit den mannigfachen und vielschichtigen Problemen befassen will, die sich im Rheinischen Braunkohlengebiet für Menschen und Landschaft ergeben.

Gestatten Sie mir deshalb, daß ich Ihnen neben den Grüßen zugleich auch den Dank der Landesregierung zum Ausdruck bringe, den Ihnen insbesondere auch Herr Ministerpräsident Dr. Franz M e y e r s übermitteln läßt.

HISTORISCHER BODEN

Meine sehr verehrten Herren! Wenn Sie heute nachmittag Ihre Besichtigungsfahrt machen, dann kommen Sie in der Köln-Aachener Bucht auf ältesten historischen Boden, der im Abbaugbiet mancher alter Schätze, vor allem aber seiner sonst im Bundesgebiet nicht erreichten Fruchtbarkeitsleistung beraubt werden muß. Im süd-westlichen Gebiet von Köln, wo die durch Erosion freigelegte Braunkohle zutage trat und der Abbau mit Spaten wie beim Torfstich etwa um 1739 seinen Anfang nahm, hatten schon die Römer ihre prächtigen Villen stehen. Diese Villen haben der Gegend, der sogenannten Villeden, die noch heute übliche geographische Bezeichnung gegeben. Spätere Herren des Erftlandes bauten vielfach auf den Ruinen der Villen und suchten hinter Wassergräben Schutz, ähnlich wie die fränkischen Hofbauern ihr Eigentum mit kastellförmigen Bauten schützten bis die aufkommenden Feuerwaffen diesen Schutz wirkungslos machten. Die Schloßherren, die Salm-Reifferscheidt und Schorlemer, die Mirbach und Hönnsbruck, die Böselager und Fürstenberg, sowie die Hugenpoet bis zu dem Landsitz des in die Abbauplanung geratenen Gestüts Schlenderhan legten schließlich Parks an, die mannigfache Raritäten aufweisen. Vom Südevier her, das sich bis 1900 noch rd. 50% Waldanteil bewahrte und diesen Anteil nach der hier so gut wie beendeten Landinanspruchnahme von rd. 6000 ha behalten wird, stößt der Abbau seit Kriegsende nach Nordwest in die offene Lößlandschaft vor. Es ist das Fruchtbarkeitsparadies der Landwirtschaft. Diese Ackerflächen haben eine alte Geschichte, und vor der Verdrängung stehende Landwirte können nicht selten die Linien ihres Hofes bis in das elfte und zwölfte Jahrhundert und noch früher verfolgen. Hier ergeben sich Verluste, die kaum meßbar sind, die aber die Bedeutung der Eingriffe besonders deutlich machen.

Verehrte Anwesende! Sie werden den weiteren Darlegungen dieser Tagung entnehmen können, daß die nach dem Kriege zur Bewältigung des Abbaues auftretende Technik in gigantischer Weise tätig wurde. Es haben sich daraus Verhältnisse entwickelt, die zwangsläufig zu der Einsicht und dem Willen führten, künftig im biologisch richtigen Sinne planend und ordnend zu verfahren. Dabei ist der Gedanke tröstlich, daß die Technik, die in so umfangreichem Maße die Landschaft verändert hat und weiter verändern wird, auch die Möglichkeit zur umfassenden Rekultivierung bietet.

BIS ZUM JAHRE 2000

Nach einer Berechnung liegen im Abbaugbiet bis zum Jahre 2000 noch etwa 9 Milliarden to Braunkohle bis in 200 m Tiefe. Diese Kohle befindet sich unter 48 Milliarden cbm Abraum, der um- und zurückgelagert werden soll.

GIGANTEN DER TECHNIK

Die Erd- und Schürfarbeiten besorgen Riesenbagger mit einem Übermaß an Kraft und Größe, die 200 m lang und 70 m hoch sind. Sie wiegen soviel wie eine Rheinbrücke und schaffen an einem Tage soviel wie etwa 20 000 Arbeiter. Diese Bagger können unter besten Verhältnissen – ebenso wie die Riesenabsetzer für die Wiederaufschüttung des Abraumes – bis zu 100 000 to täglich bewegen. Wie sehr sich die Größenverhältnisse verschoben haben, erkennen Sie daran, daß die vor dem Kriege eingesetzten Waggons für den Abraumtransport 5,3 cbm faßten. Inzwischen sind die durch Waggons mit einem Fassungsvermögen von 96–120 cbm ersetzt worden.

Beim Abbau der Braunkohle fallen nebenher noch an: Ton, seltene Sande und Kies. Als Produkte ergeben sich aus der Braunkohle vorwiegend Briketts, Kraftstrom, Stickstoff und Phosphor. Die Braunkohle, die in abnehmendem Maße Briketts, aber ständig steigend Strom erzeugt, ist eine E n e r g i e q u e l l e ersten Ranges geworden.

Der Braunkohlenabbau ist gewissermaßen einer Ernte gleichzusetzen. In vorgeschichtlicher Zeit waren für 1 m Mächtigkeit des Braunkohlenflözes rd. 40 000 Jahre und somit für 50 m Mächtigkeit 2 Millionen Vegetationsjahre erforderlich. Bis zur Ernte mußten jedoch noch weitere 30 Millionen Reifejahre vergehen.

Wenn Sie mir in diesem Zusammenhang eine Bemerkung erlauben, meine sehr geehrten Herren, dann darf ich sagen, daß ja normalerweise die Ernten in meinen Zuständigkeitsbereich gehören. Aber glücklicherweise habe ich es mit anderen Kriterien zu tun: Einmal dauert mir der Reifeprozess der Braunkohlenernte doch zu lange, und zum anderen ist diese Ernte gleichbedeutend mit dem Ende aller Vegetation. Immerhin hat es die Landwirtschaft inzwischen erreicht, daß sie mit den Intensivkulturen des Gemüsebaues jeweils nach 50 Jahren mit der Summe der Wirtschaftsverträge je ha den Wert erzielen kann, der dem einmaligen Wirtschaftsertrag eines 50 m mächtigen Kohlenflözes je ha nach rd. 2 Mio. Vegetationsjahren entspricht.

ABBAU UND WIEDERAUFBAU

Verehrte Anwesende! Nach dem Kriege, genau am 25. April 1950, wurde in Nordrhein-Westfalen das sogenannte Braunkohlengesetz verabschiedet. Nach den inzwischen gesammelten Erfahrungen wird aber jetzt erst recht deutlich, daß der Braunkohlenabbau und der Wiederaufbau dieses Gebietes als eine zusammengehörende Aufgabe für Planung und Durchführung betrachtet werden muß, so wie eine Münze Wert und Gültigkeit erst durch die Prägung beider Seiten erhält.

Dieser Grundsatz konnte von der breiten Öffentlichkeit in seiner vollen Bedeutung offenbar erst erfaßt werden, nachdem durch die Vernichtung des letzten Krieges der Sinn

für den Wiederaufbau als einer umfassenden Aufgabe erschlossen worden ist. Dabei bleibt als Unsicherheitsfaktor die Frage offen, ob und wann die Atomenergie zu neuen Entwicklungen führt.

Die Ihnen übergebenen Übersichten (s. Anhang) machen verständlich, daß es gewiß nicht leicht ist, im Braunkohlengebiet für den Ab- und Aufbau von Beginn an zugleich eine gleichwertige Mühe, Technik und Investition anzuwenden und den Erfolg zu sichern. Erst nach und nach wurde das Mißverhältnis zwischen dem hohen Abbaufwand und dem mageren Aufwand für die Rekultivierung und dem Wiederaufbau deutlich sichtbar.

Bis in die jüngste Zeit hinein war noch das alte Feldbahngleise mit Loren in Betrieb, eine Rekultivierungsmethode, mit der zwar hochwertige Böden geschaffen wurden, nicht aber die notwendigen Flächenleistungen. In anderen Tagebauen arbeitete der straßenübliche Lkw für die Rekultivierung. Bei solchem Einsatz schätzte die Braunkohlenindustrie die Rekultivierungskosten schon vor einem Jahrzehnt auf rd. 60 000,— DM je ha, während der Verkehrswert des Bodens bei etwa rd. 25 000,— DM je ha lag.

LANDESEIGENE VERSUCHE

Mein Ministerium sah sich deshalb veranlaßt, wirksam zu werden. Nach der Entscheidung des Landtages kam es bei landeseigenen Rekultivierungsversuchen ab 1956 im Braunkohlengebiet zur Erprobung des Förderbandes, das nun auch an vielen Stellen für den Transport des Abraumes verwendet wird. Wir haben in unseren Großversuchen auch erstmalig und mit gutem Erfolg erprobt, den Löß mit Wasser zu vermischen und auf die Rekultivierungsflächen aufzuspülen.

Als Ergebnis ist eine Kostensenkung für die Rekultivierung um annähernd die Hälfte zu verzeichnen, der nun eine Steigerung der Bodenpreise um mehr als das Doppelte gegenübersteht. Damit schlägt neben dem öffentlichen Interesse auch der kommerzielle Vergleich mit großem Übergewicht zugunsten der Rekultivierung aus. So ist etwa seit 1960 endlich die Grundlage für eine gleichrangige Behandlung beider Problemkreise von Ab- und Aufbau in Planung und Durchführung gegeben. Dies wird sich auch auf die vorliegenden Planungen auswirken. Als wichtigstes erstes Resultat der vom Land veranlaßten Versuche können zunächst die **Vereinbarungen** gebucht werden, die im Februar 1961 getroffen worden sind. Danach ist festgelegt worden, daß mit bestimmten Ausnahmen Flächen des Altreviers, auf denen eine Lößdecke bei der Rekultivierung in Höhe von 1 m aufgetragen werden soll, die **Mindestmächtigkeit der Lößdecken** bei der Rekultivierung in den anderen Abbaugebieten Mitte, Nord und West allgemein 2 m betragen soll.

Ich sehe in der Durchführung dieser Vereinbarung die grundlegende Voraussetzung für den Wiederaufbau einer biologisch wertvollen Kulturlandschaft und für die Rückgewinnung einer höchstmöglichen Bodenfruchtbarkeit. Auch bei der Rekultivierung von Forstflächen sollte eine Regelung angestrebt werden, die auf die Dauer die erforderliche Bodengüte sichert.

PROBLEME DER LANDVERLUSTE

Die von mir genannten Vereinbarungen stützen sich auf eine umfangreiche Lößinventur, die bei Mächtigkeiten bis zu 20 m einen gesamten Lößvorrat von rd. 700 Millionen Kubikmeter ergeben hat. Dieser Lößvorrat, der als oberste Mutterboden und Untergrund bildende Schicht über der

Braunkohle liegt, ist neben der Kohle der zweite Bodenschatz dieses Raumes und der Träger der Bodenfruchtbarkeit. Wir vermögen zu verstehen, daß auf diesen Standorten der Jäger der Urzeit erstmalig seßhaft wurde und zum Ackerbau übergang. Es ist daher besonders bedauerlich, daß hier mit dem ältesten Kulturboden die eigentliche Wiege der Landwirtschaft zerstört wird.

Ein weiterer Gegenstand der Vereinbarungen war das besondere Anliegen der Landwirtschaft, die Landverluste gering zu halten. Aus den Ihnen vorliegenden Übersichten ist zu ersehen, daß aus wirtschaftspolitischen Gründen bis Kriegsende nur geringe Flächen rekultiviert worden sind. Es standen damals einer Landinanspruchnahme für den Abbau in einem Umfang von rd. 5 870 ha mehr oder weniger befriedigend rekultivierte landwirtschaftliche Flächen im Umfang von rd. 659 ha gegenüber. Hinzu kamen rd. 1 064 ha Forstflächen.

Aus einer Untersuchung der Vorgänge ergab sich, daß die Landverluste durch den Massenverlust der abgebauten Braunkohle und durch den Aufbau von Hochhalten bei der Erschließung neuer Tagebaue bis zu 30 % der in Anspruch genommenen Flächen erreichen können. Es bleibt daher der Planung die ständige Aufgabe gestellt, Ab- und Aufbaumethoden so einzubehalten, daß die Landverluste systematisch verringert werden.

Die Pläne, die der Bergbau den im Jahre 1961 getroffenen Vereinbarungen zugrunde legte, sehen bis zum Jahre 2000 eine Inanspruchnahme von rd. 23 200 ha vor, bei der der Landverlust auf rd. 10 % = 2 460 ha begrenzt wird. Diese Flächen werden hauptsächlich als Restseen in Erscheinung treten. An diesem Verlust ist die Landwirtschaft erheblich beteiligt.

Nach dem der Vereinbarung zugrunde liegenden Zeitplan bis 2000 ergibt sich, daß im Durchschnitt jährlich eine Rekultivierung von rd. 300 ha stattfinden soll. Leider ist dieses Durchschnittsergebnis bisher noch nicht erreicht worden. Die höchste je erreichte Rekultivierung beträgt rd. 161 ha im Jahre 1962. Immerhin ist das ein Fortschritt, wenn man bedenkt, daß der Zuwachs von 1950 bis 1960 jährlich durchschnittlich nur 17 ha betrug. Beunruhigend ist aber die Nachricht, daß zuweilen bereits rekultivierte Flächen erneut abgebaut werden. Sie umfassen inzwischen rd. 741 ha.

DREI PHASEN

Meine sehr geehrten Herren!

An dieser Stelle darf ich zur Unterstützung Ihrer Vorstellung darauf hinweisen, daß sich die Rekultivierung in drei aufeinander folgenden Phasen abwickelt. In der ersten Phase erfolgt der **Bodenauftrag** einschließlich Lößdecke. In dieser Phase wird die Oberflächengestaltung und Gliederung der Landschaft vollzogen.

Es folgt dann als zweite Phase die **Urbarmachung des Rohlößes**, deren Hauptproblem die Humusanreicherung und die Vermeidung von Verdichtungshorizonten sind.

Die **Schlußphase** bildet die Besiedlung mit dem Übergang in den Privatbesitz der Landwirte. Für die ersten beiden Phasen sind die Richtlinien aufgrund umfangreicher Forschungsarbeiten und Dissertationen aufgestellt. Für die dritte Phase ist mit den Untersuchungen und Planvorschlägen begonnen worden.

Zur Endphase noch ein besonderes Wort. Es wäre leichter, eine Landwirtschaft, die nicht in einer unruhigen Entwicklung stände, vom alten auf den neuen Standort zu bringen. Der durch die EWG verursachte Zwang, die Agrar-

struktur zu verbessern, erschwert jedoch diesen Standortwechsel. Es müssen für die Ansiedlung neue und bessere Formen hinsichtlich der Betriebsgröße und der Organisation, aber auch der Ausstattung für die Rationalisierung und die Marktwirtschaft gefunden werden. Nicht zuletzt auch für die kulturellen und sozialen Erfordernisse.

Ich begrüße es sehr, daß der Minister für Landesplanung die Aufstellung von **Landschaftsplänen** veranlaßt hat. Es wird eine Aufgabe der nächsten Zeit sein, bei den zukünftigen Plänen die Erfordernisse der von mir genannten Phasen zu berücksichtigen.

Man sollte meiner Meinung nach alles tun, um zu verhindern, daß an Stelle der weitläufigen, großgegliederten einheitlichen Agrarlandschaft eng aufgegliederte, kupperte und unzusammenhängende Hochflächen mit verschiedenen Höhen und ständig wechselnden Standorteigenschaften entstehen. Sie können außerdem für die Gemeinden und Einwohner zu weiten Verbindungswegen und hohen Dauerlasten für Unterhaltung und Pflege führen.

Durch den hohen Anteil der Böschungen an Halden und Restseen wird sich der Wald in den neuen Gebieten ausbreiten. Und die Reihenfolge von Flur, Wald und Wasser wird **gute Voraussetzungen für Erholungsgebiete** schaffen.

EINE EINMALIGE AUFGABE

Meine sehr verehrten Anwesenden! In jahrelanger Zusammenarbeit der beteiligten Ressorts innerhalb der Landesregierung und mit den Vertretern der Braunkohlenindustrie sind Erfolge erzielt worden, an die wir noch vor 10 Jahren kaum geglaubt hätten. Aber die einmalige Aufgabe, vor der wir hier stehen, bringt noch manche Probleme mit sich, die durchdacht und gelöst werden müssen. Ich möchte deshalb zum Abschluß auf einige Fragen hinweisen, die noch zu klären sind, wenn uns Planung und Durchführung der Aufgaben befriedigen sollen.

Es ist hier kein Platz für Einzelheiten, von denen der Alltag ohnehin mehr ausgefüllt wird, als es der großen Aufgabe dienlich ist. Ich will deshalb nur kurz einiges andeuten und darf Sie um Ihre Unterstützung bitten, soweit dies im Bereich der von Ihnen verfolgten Bestrebungen liegt.

Ein besonderes Anliegen ist die Sicherung einer optimalen natürlichen **Bodenfruchtbarkeit**. Wir haben diese Forderung bereits im Landeswassergesetz berücksichtigt. Außerdem sollten aber Begriff und Inhalt der landwirtschaftlichen Vorranggebiete auch hinsichtlich der wirtschaftlichen Faktoren ermittelt und festgelegt werden. Der Ent-

wurf des Bundesgesetzes für die Raumordnung erscheint in dieser Hinsicht noch nicht befriedigend. Vielleicht gelingt es, durch die verschiedensten Einwirkungen noch eine Verbesserung zu erreichen.

Die agrarstrukturellen Gestaltungsaufgaben im Braunkohlengebiet erfordern neue Erfahrungen, die nicht auf den Schultern von Einzelbetrieben gesammelt werden dürfen. Hier bietet sich der Weg über einen groß angelegten **Modellversuch** mit einem Weiler an. Es wäre ein Gewinn dieser Arbeitstagung, wenn sie zu dieser Einsicht der Beteiligten führt, so daß anschließend die Vorbereitungen der Maßnahmen, insbesondere der Finanzierung, für Aufbau und Beobachtungen in Angriff genommen werden können. Schließlich halte ich es noch für notwendig, daß auch die **Finanzierung des Wiederaufbaues** eine Regelung erfährt, die weitgehend eine gerechte Lastenverteilung ermöglicht. Zumindestens sollte man sich Gedanken darüber machen, wie die Dinge für die Zukunft geordnet werden können.

IM SINNE DER „CHARTA“

Meine sehr geehrten Herren! In der „**Grünen Charta von der Mainau**“ wird die Forderung nach der Wiedergutmachung unvermeidbarer Eingriffe gestellt und insbesondere die Wiederbegrünung von Unland verlangt. In der konstituierenden Sitzung des Deutschen Rates für Landespflege hat Prof. Dr. Buchwald u. a. gesagt: „Die Landschaft als Einheit erfordert die Einheit und enge Koordinierung aller staatlichen landespflegerischen Bemühungen auf den Sachgebieten des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Grünplanung“, wobei er hinzufügte, daß unter Landespflege die Sicherung und Entwicklung eines menschengerechten und naturgemäßen Lebensraumes zu verstehen sei.

Hier, bei der großen Aufgabe der Wiedergutmachung eines gewaltigen Eingriffes in die Landschaft, sollte es das Bemühen aller Beteiligten sein, im Sinne der „Charta“ zu wirken. Ich darf deshalb an alle Anwesenden appellieren, dabei ihre Unterstützung zu leihen. Dem Deutschen Rat für Landespflege und seinem Sprecher, dem Grafen **Bernadotte**, möchte ich aber herzlich danken für das Interesse, das Rat und Sprecher der Sache entgegenbringen und für ihre Initiative, die zu dieser Tagung geführt hat.

Bei allem, was wir heute und für die Zukunft tun, sollte der Mensch im Mittelpunkt stehen. Die neue Landschaft in diesem Gebiet erhält sich und ihren biologischen Wert aus der Arbeit der in ihr seßhaften Bewohner, insbesondere unserer Landwirte, deren stille Aufgabe es seit Urzeiten ist, Flur- und Feldhüter zu sein.

Ziele der Landesplanung im Rheinischen Braunkohlengebiet

Dr. L e y, Ministerialdirigent im Ministerium für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentl. Arbeiten, Düsseldorf

Verehrter Graf Bernadotte, Herr Minister, meine Herren! Als Sprecher für den Aufgabenbereich der R a u m o r d n u n g darf ich mit der grundsätzlichen Bemerkung beginnen, daß die Landesplanung eine – wie es im nordrhein-westfälischen Landesplanungsgesetz vom 7. Mai 1962 heißt – „zusammenfassende“ Planung zu betreiben hat, d. h. sie muß alle Fachplanungsgesichtspunkte, also auch solche, die über die aus der Sicht der Landwirtschaft und des Bergbaues für notwendig gehaltenen Planungen hinausgehen, bei der Erarbeitung ihrer Ziele berücksichtigen. Die Landesplanung soll gleichzeitig „übergeordnet“ sein, d. h. die Fachplanungen müssen sich ebenso wie die gebietlichen Teilplanungen in die von ihr aufzustellende Gesamtkonzeption räumlich und gegebenenfalls sachlich modifiziert einordnen. Nur so kann die Landesplanung den ihr vom Gesetz her übertragenen Auftrag erfüllen, eine Raumordnung zu entwickeln, die nicht nur den wirtschaftlichen, sondern zugleich den sozialen und kulturellen Erfordernissen entspricht.

Die Ziele der Landesplanung für die einzelnen Teilräume des Landes sind entsprechend den jeweils gegebenen Strukturen und Entwicklungstendenzen sehr verschieden. Sie unterliegen zudem einem Wandel, der sich aus den Strukturänderungen im größeren Raum – im Lande Nordrhein-Westfalen, in der Bundesrepublik, in Europa, in der Welt – auf wirtschaftlichem, technischem und bevölkerungspolitischem Gebiet ergibt. Dieser hat sich gerade im letzten Jahrzehnt sehr entscheidend bis in die Teilräume hinein ausgewirkt. Es bedarf wohl keiner besonderen Erwähnung in diesem Kreise, daß das linksrheinische Braunkohlengebiet hiervon ebenfalls betroffen ist und daß es stets ein Planungsraum ganz besonderen Charakters war und auch auf unabsehbare Zeit hin – sogar in verstärktem Maße – bleiben wird.

Die Aufgaben und Ziele der Landesplanung in diesem Raum sind nicht immer die gleichen gewesen. Sie haben sich im Laufe der Zeit gewandelt und mit der Entwicklung des Abbaues der Braunkohle beträchtlich ausgeweitet. Um das zu verdeutlichen, möchte ich versuchen, die Planungstätigkeit vom Beginn dieses Jahrhunderts ab in bestimmte Phasen einzuteilen:

In der 1. Phase, die ich bis zum 2. Weltkrieg annehmen will, hatte sich die Braunkohlenförderung von rd. 5 Mill. t im Jahre 1900 auf etwa 60 Mill. t Förderung erhöht. Während die Eingriffe in die Landschaft zunächst noch unerheblich waren, nahmen sie aber im letzten Jahrzehnt dieses Zeitraumes unerwartet schnell zu. Der Landesplaner – hier vor ein bedeutsames und verantwortungsvolles Aufgabengebiet gestellt – sah seine Aufgabe vor allem darin, in engstem Zusammenwirken mit der Braunkohlenindustrie neue Trassen für die zu verlegenden verschiedenen Verkehrswege – Straßen und Eisenbahnen – mit dem Ziel auszuarbeiten, die Verbindungen zwischen den Ortschaften aufrecht zu erhalten, wobei die Trassen aber gleichzeitig wesentlich verbessert wurden. Ich erwähne hier besonders die Verlegung der Luxemburger Straße im Bereich des Vorgebirges und die Eisenbahnstrecke Köln-Euskirchen bei Liblar. Umsiedlungen erfolgten zu dieser Zeit nur in geringem Umfang, denn der größte Teil der bis dahin in Anspruch genommenen Gebiete war Wald. Ein Beispiel für eine größere Umsiedlung aus dieser Zeit ist das Dorf Bottenbroich, das in Anlehnung an Horrem neu errichtet wurde. Die Tagebauflächen wurden, soweit sie verkippt waren, wieder aufgeforstet. Die Landesplanung

begann sich schon zu dieser Zeit mit planerischen Vorbereitungen für die Neugestaltung der ausgekohlten Gebiete mit den zurückgebliebenen Restlöchern zu befassen. Allgemein rechnete man damals noch mit völliger Erschöpfung der Tagebaugelände in wenigen Jahrzehnten.

Eine neue 2. Phase der Planungstätigkeit zeichnete sich dann dadurch ab, daß der Bergbau die Möglichkeiten erzwang, die Braunkohle unter Tage zu fördern und dazu während des 2. Weltkrieges die Versuchsschächte bei Norschenich anlegte. Der erwartete arbeitsintensivere Untertagebau veranlaßte die Landesplanung Überlegungen darüber anzustellen, wo – wenn die Förderung Wirklichkeit werden sollte – in dem industriearmen, fruchtbaren großen Agrargebiet westlich der Erft eine verstärkte Siedlungstätigkeit zweckmäßig zu betreiben sein würde, wobei gleichzeitig die Frage des Berufspendelverkehrs und der notwendigen Verkehrswege eine Rolle spielte. Hinzu kamen Erwägungen über die Beschaffung des Versatzmaterials, das ggf. aus der Eifel herangeholt werden sollte. Weitere Überlegungen galten der Beeinflussung der Landwirtschaft und vor allem des Wasserhaushalts durch die Auswirkungen etwaiger Bodensenkungen.

Als der Untertagebau sich in der Folgezeit als unwirtschaftlich herausstellte und die Braunkohlenindustrie in rasanter Weise an die Verwirklichung des Tieftagebaus heranging, traten diese letzten Planungsgesichtspunkte – Regelung der Verhältnisse auf den Gebieten der Landwirtschaft und des Wasserhaushalts, die durch den Tieftagebau nicht minder stark beeinflußt wurden, – ganz entscheidend in den Vordergrund. In dieser 3. Phase befinden wir uns heute. Sie ist gekennzeichnet durch einen Eingriff in den Raum von vorher nicht gekanntem Ausmaß und von außerordentlicher Tragweite für alle Lebensbereiche. Die Absenkung des Grundwassers hat Probleme aufgeworfen, die den Abbau bis zu 250 m Tiefe sogar zeitweise in Frage zu stellen schien. Die Herren Vorredner wiesen schon darauf hin, daß die neuen Abbaugelände hochwertige landwirtschaftliche Flächen umfassen, deren Inanspruchnahme die Umsiedlung vieler Ortschaften, vieler Landwirte bedingt. So muß damit gerechnet werden, daß in den nächsten 20 Jahren etwa 17 Ortschaften mit insgesamt rund 14 000 Menschen umzusiedeln sein werden.

Neben dem „Erftverbandsgesetz“, das sich speziell mit der Regelung der Auswirkungen des Tieftagebaus auf den Wasserhaushalt befaßt, wurde im Jahre 1950 das „Gesetz über die Gesamtplanung im Rheinischen Braunkohlengebiet“ erlassen.

Nach diesem sog. „Braunkohlengesetz“ ist ein G e s a m t p l a n aufzustellen, der die Ziele der Landesplanung im Rheinischen Braunkohlengebiet zum Ausdruck bringen soll. Es handelt sich dabei

um die Festlegung der Räume für den Bergbau, die Industrie, die Landwirtschaft, die Forstwirtschaft und die Wohnsiedlungen,

um die Festlegung der Ortschaften, Ortschaftsteile, einzelner Gebäude, die im Interesse des Bergbaus zu beseitigen, und um die Festlegung der Stellen, an die die Bewohner umzusiedeln sind, ferner

um die Festlegung der Räume, in denen Verkehrswege, Energie- und Wasserleitungen angelegt oder verlegt werden können, sowie um solche, in denen sie zu beseitigen sind.

Als besondere Ziele für die zukünftige Raumnutzung sind angegeben: die Gestaltung der Gewässer sowie die land- und forstwirtschaftliche und allgemeine Landschaftsgestaltung unter Berücksichtigung der Denkmal-, Natur- und Landschaftspflege. Aus diesem Katalog geht hervor, daß zu den früheren Zielen neue Ziele hinzugekommen sind.

Die Aufstellung des Gesamtplanes soll sich innerhalb eines Gesamtplanungsgebietes vollziehen, das genau umrissen ist.

Als Organ für die Beschlüsse über die räumliche Festlegung im einzelnen fungiert der Braunkohlenaussschuß, in dem u. a. der Landesplaner der Landesplanungsgemeinschaft Rheinland vertreten ist und dessen Vorsitz der Regierungspräsident von Köln führt, der sich zur Vorbereitung für die betreffenden Verhandlungen der Bezirksplanungsstelle der Landesplanungsgemeinschaft Rheinland bedient. Soviel über den wesentlichen Inhalt des Gesetzes.

Heute, fast 1 $\frac{1}{2}$ Jahrzehnte seit Bestehen des Braunkohlengesetzes ist wohl die Frage berechtigt: Hat sich das Gesetz bewährt?

Diese Frage muß aus der bisherigen Praktizierung des Gesetzes heraus beantwortet werden. Ich bin gebeten worden, hierauf in kurzen Zügen einzugehen.

Den Gesamtplan gleich für das ganze Plangebiet zu erstellen, erschien nicht angebracht, da die Arbeit viele Jahre gedauert hätte, die Schwierigkeiten der räumlichen Planung aber in ganz bestimmten Teilgebieten lagen. Daher wurde von der Bestimmung des Braunkohlengesetzes Gebrauch gemacht, die besagt, daß die Aufstellung des Planes zeitlich, räumlich und sachlich in Teilabschnitten erfolgen könne. Deshalb wurden zunächst diejenigen Gebiete planerisch in Angriff genommen, in denen der Braunkohlenabbau in den nächsten 40–50 Jahren mit Sicherheit umgehen wird. Diese Gebiete wurden also gewissermaßen „eingedeicht“, und zwar gegenüber den übrigen in ihrem Bestand und ihrer Struktur grundsätzlich zu erhaltenden Gebieten. Aber auch hier hat sich die Landesplanung Gedanken darüber zu machen, wie weit nach dieser Frist noch Flächen für einen etwaigen Tiefbau freigehalten werden müssen.

Diese werden zunächst nur einer landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten und für eine gewerbliche Nutzung, größere Wohnsiedlungen und Anlagen der Verteidigung nicht freigegeben. Innerhalb der so „eingedeichten“ Teilbereiche sollten die Zonen für den Abbau sowie die Flächen festgelegt werden, die jeweils zu rekultivieren, in denen Verkehrswege abzubauen und neu anzulegen sind, wo Siedlungen verschwinden oder neu zu errichten sind und ein Plan darüber aufgestellt werden, wie die Gestaltung im einzelnen aussehen soll. Auf diese Weise würde dann der letzte Planungsabschnitt, und zwar der des abgeschlossenen Abbaues, das Bild der endgültig neu geformten Landschaft aufzeigen.

Im wesentlichen ist in der Planungsarbeit auch so verfahren worden. Die mit der Gewinnung der Braunkohle in Zusammenhang stehenden Fragen und die der Rekultivierung im besonderen sind von den Herren Vorrednern schon behandelt worden. Was die Umsiedlung der Bevölkerung betrifft, so ist dabei den Standortwünschen der Betroffenen, soweit planerisch eben möglich, entsprochen worden.

Es findet stets eine Befragung der Gemeindeangehörigen statt. Dabei hat sich gezeigt, daß nicht immer alle Bewohner der bisherigen „Ortschaft“ in den neuen Ort oder Ortsteil umsiedeln wollen. Bisher hat aber in allen

Fällen der weitaus größte Teil der Einwohner sich für eine geschlossene Umsiedlung ausgesprochen. Die Mieter werden zum Teil von den bisherigen Vermietern wieder aufgenommen. Soweit dies nicht geschieht, werden Ersatzwohnungen für sie durch die Braunkohlenwerke erstellt. Auch den Mietern wird geholfen, die den gegebenen Zeitpunkt ausnutzen wollen, jetzt zu einem Eigenheim zu kommen. Die Errichtung der Wohnungen in den neuen Standorten erfolgt nach Bebauungsplänen, die eine gute Gesamtlösung garantieren. Innerhalb dieses Rahmens haben aber die Bauherren die Möglichkeit, ihre besonderen Wünsche berücksichtigt zu bekommen.

Außer für die Umsiedler werden in den neuen Orten auch Grundstücke für andere Bauwillige ausgewiesen. Das trifft vor allem für fehlende Geschäftsbauten und für Bauten der jungen Familien zu, die bisher an ihren alten Plätzen infolge einer Bausperre nicht bauen konnten

Neben dem eigentlichen Wohnbaugebiet werden Räume für gewerbliche Betriebe geschaffen. Auch werden Bauplätze für Kirche, Rathaus, Schule und dergleichen ausgewiesen; denn der neue Standort muß ein lebensfähiges neues Gemeinwesen sein, in dem sich, wie im alten Ort, alle Lebensbedürfnisse entfalten können.

Die öffentlichen Wohnungsbaumittel werden neben den von den Braunkohlenbergwerken zu investierenden Kosten eingesetzt, vor allem, um den bisher angestauten Nachholbedarf zu decken. Dies geschieht zunächst durch bevorzugte Hergabe der auf die Landkreise entfallenden Landesmittel. Wie weit darüberhinaus mit Einsetzung von Mitteln durch das Ministerium für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten geholfen werden muß, wird von Fall zu Fall entschieden.

Für Teilräume, die in „absehbarer Zeit“ dem Abbau anheim fallen, kann eine Bausperre nach der „Verordnung über Baubeschränkungen zur Sicherung der Gewinnung von Bodenschätzen“ vom 28. 2. 1939 erlassen werden. Zur Zeit wird ein Zeitraum von 15 Jahren angenommen, obwohl je nach den zu vertretenden Interessen sowohl ein größerer wie auch ein kleinerer Zeitraum gewählt werden könnte. Wichtig ist aber, daß im Zeitpunkt des Erlasses dieser Bausperre der neue Standort nicht nur feststeht, sondern nach Möglichkeit auch bereits erschlossen ist, damit die Baulustigen bei Ablehnung ihres Bauvorhabens im alten Ort auf den neuen Standort ausweichen können; denn die Ablehnung eines Baugesuchs wird immer enttäuschend wirken, wenn nicht auf der anderen Seite eine positive Lösung des Baugeschehens gefunden wird.

Die Bauleitpläne der Gemeinden sind den jeweiligen Gegebenheiten anzupassen. Das muß vor allem nach einer Verbindlichkeitserklärung geschehen, da das Braunkohlengesetz vorschreibt, daß Flächennutzungs- und Bebauungspläne mit dem Gesamtplan oder seinen Teilplänen in Einklang zu bringen sind. Aber auch während des Abbauvorgangs und vor allem nach der Rekultivierung ändern sich die Bauleitpläne, besonders die Flächennutzungspläne, die dann dem jeweils neuesten Stand anzupassen sind.

Ein besonderes Problem der Landesplanung im Braunkohlengebiet ist das der Denkmalpflege. Schon mehrere schutzwürdige Bauten sind dem Abbau zum Opfer gefallen, andere werden ihnen folgen müssen. In jedem Einzelfall wird ernstlich geprüft, ob man den Verlust eines Baudenkmals verantworten kann. Aber man muß in gewissen Fällen damit rechnen, daß eine Erhaltung nicht möglich ist. Liegt ein solches Bauwerk am Rande eines Abbaufeldes, so kann man von der Braunkohlenindustrie erwarten, daß es erhalten bleibt, daß also ein Kohle-

verlust in Kauf genommen wird. Wenn der Bau aber inmitten einer Abbaufäche steht, wird die Erhaltung desselben – etwa durch Stehen lassen eines entsprechend großen Pfeilers – doch so große Verluste an Kohle und so große Schwierigkeiten beim Abbau der umgebenden Kohle mit sich bringen, daß der Abbau des Denkmals nicht zu umgehen ist. In diesem Falle wird aber nicht nur eine gute Bestandsaufnahme durchgeführt, sondern auch überlegt, ob man den Bau ganz oder in wichtigen Teilen an anderer Stelle wieder errichten kann.

Was nun die im Gesetz vorgeschriebene Verbindlichkeitsklärung der Pläne durch die Landesplanungsbehörde betrifft, so erstreckte sich diese auf Grund der nacheinander gestellten Anträge des Braunkohlensausschusses auf die jeweils von der Braunkohlenindustrie zum baldigen Abbau vorgesehenen Gebiete und die damit in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Flächen, vor allem der neuen Siedlungsgebiete und Halden, um damit eine klare Abgrenzung gegenüber den übrigen Flächen zu finden, die nicht in Anspruch genommen werden sollten. Die notwendigen Parzellenschärfe erfordert ein hohes Maß an Genauigkeit, was den einzelnen Vorgang zwangsläufig sehr in die Länge zieht. Bisher sind die Pläne für

- 13 Abbaufächen,
- 3 Halden und
- 6 Umsiedlungsorte

für verbindlich erklärt worden.

Zum Umfang des gesamten Braunkohlenplangebietes ist zu sagen, daß dieser längst nicht mehr den tatsächlichen Abbaunotwendigkeiten entspricht. Das Plangebiet muß also bei der Novellierung des Braunkohlengesetzes unbedingt erweitert werden. Es ist auch erwogen worden, die Grenzen überhaupt fallen zu lassen und die Braunkohlengebietsplanung einschließlich der Flächen für die umzusiedelnden Orte zu erstrecken, den übrigen noch freien Raum dann der planerischen Tätigkeit der Landesplanungsgemeinschaft zu überlassen. Das wird aber deshalb nicht für zweckmäßig angesehen, weil auch der freie Raum zwischen den großen Abbaugebieten der Ville, des zukünftigen Hambacher Feldes und des Indereviers doch immer in die Gesamtplanung mit einbezogen werden muß, mit der sich der Braunkohlensausschuß ja grundsätzlich nach dem Gesetz zu befassen hat. Man kann heute sagen: die Einrichtung des Braunkohlensausschusses hat sich durchaus bewährt. Es wird aber zu erwägen sein, ob dem Braunkohlensausschuß die Eigenschaft eines Sonderplanungsausschusses der Landesplanungsgemeinschaft Rheinland auf Grund des § 7 (6) des Landesplanungsgesetzes verliehen und ihm damit dessen Befugnisse bezüglich aller mit dem Braunkohlenabbau in Zusammenhang stehenden Planungen übertragen werden sollten. Dann könnten von ihm auch Gebietsentwicklungspläne nach dem Landesplanungsgesetz mit allen Elementen der zukünftigen Raumgestaltung aufgestellt und von der Landesplanungsbehörde genehmigt werden. Eine Parzellenschärfe wäre dabei nicht erforderlich und es kann angenommen werden, daß dadurch das Aufstellungsverfahren beschleunigt werden könnte. Damit würde die großräumige Gesamtplanung, die übrigens von der Landesplanungsgemeinschaft bereits erarbeitet und vom Braunkohlensausschuß grundsätzlich gebilligt wurde, nach weiterer Überarbeitung ihren rechtlichen Charakter erhalten. Die organische Einbeziehung in dem noch größeren Raum – des gesamten Rheinlandes – aber wäre durch die Beteiligung und unmittelbare Mitwirkung des Landesplaners gesichert. Die bisherigen auf Parzellenschärfe abgestellten Verbindlichkeitsklärungen für Teilgebiete blieben grundsätzlich

von dieser Regelung unberührt, sie würden dann in Zukunft Verbindlichkeitsklärungen für entsprechende Flächensicherungspläne sein. Die Umbildung des Braunkohlensausschusses zum Sonderplanungsausschuß würde allerdings eine Erweiterung bedingen.

Meine Herren, ich sprach zu Anfang von der Landesplanung als „übergeordneter“ Tätigkeit. Lassen Sie mich noch ein Wort hierzu sagen: Wir müssen uns immer wieder darüber im klaren sein, daß die Erfüllung der uns gestellten Aufgaben eine weitgehende Strukturveränderung dieses Raumes bedeutet und daß die Funktionen hier im Laufe der Zeit zwangsläufig andere werden.

Während die Ville in früheren Zeiten – der Herr Minister erwähnte es bereits – der Standort der Villen der Römer und das Erfttal der Standort der Wasserschlösser der späteren Herren des Erftlandes war, wurde die Ville in ihrem südlichen Teil seit über 100 Jahren der Fundort für Braunkohle und hat sich in unserem Jahrhundert in immer größerem Umfange zu einem der bedeutendsten Standorte für Brennstoff- und Energiegewinnung in Deutschland und darüber hinaus ausgebildet.

Wenn ich von mehreren Phasen der Planungstätigkeit in diesem Jahrhundert und den jeweils anderen Zielen – und zwar den laufend vielfältigeren Zielen – der Landesplanung sprach, so drängt sich die Frage auf, ob wir nicht angesichts der allgemeinen Strukturwandlung gerade der letzten Zeit vor einer weiteren, einer 4. Phase der Planungstätigkeit in diesem Gebiet mit noch umfassenderer Zielrichtung stehen. Das Landesplanungsgesetz von 1962 stellt der Landesplanung die Aufgabe, nicht nur unerwünschte Entwicklungen zu verhindern, sondern erwünschte Entwicklungen zu ermöglichen und zu fördern.

Wir wissen, daß der Rheinstreifen sich außerordentlich stark entwickelt hat und weiter entwickelt. So stieg die Einwohnerzahl in den Jahren

	1871	1950 und	1962
In den Städten			
Düsseldorf von	87 000	auf 500 000	auf 704 000
Köln von	202 000	auf 595 000	auf 827 000
Bonn von	32 000	auf 115 000	auf 144 000
In den Landkreisen			
Köln von	38 000	auf 147 000	auf 208 000
Bonn von	52 000	auf 143 000	auf 205 000

Westlich von diesem Entwicklungstreifen des Rheines liegt das Erftland mit den Städten Weilerswist, Liblar, Türnich, Mödrath, Hoïrem, Bergheim, Bedburg, Grevenbroich; Orte, die sich ebenfalls in starker Aufwärtsentwicklung befinden und – auch zur Entlastung des parallel verlaufenden Rheinstreifens – in ihrem gesamten Zuge als Industrieband vielseitiger Struktur mit dem Abwandern der Braunkohlenindustrie weiter zu fördern sind.

Im Gegensatz zur Industrie- und Bevölkerungsentwicklung haben die Flächen für die Erholung besonders in den ballungsnahen Gebieten ständig abgenommen. Daher sollten – und ich meine, es wäre das eine große Verantwortung der Zukunft gegenüber – die Gebiete zwischen den genannten Industriebändern, die an keiner Stelle baulich zusammenwachsen dürfen, ganz systematisch zu einer Erholungslandschaft entwickelt werden. Man hat hier so oft von einer Mondlandschaft gesprochen. Es bietet sich m. E. aber die einmalige Gelegenheit, „aus der Not eine Tugend zu machen“. Von diesem Blickpunkt aus gesehen

müß man die Planungselemente Landwirtschaft, Wald, Restseen und auch notwendige Halden als zu bewaldende Hügel sehr gewissenhaft gegeneinander abwägen. Herr Dr. Olschowy wird darauf ja an Hand der entsprechenden Pläne noch eingehen. In dieser Grünzone war und ist vor allem die Frage des Vorranges der landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Rekultivierung immer ernsthaft zu prüfen. Wenn einmal der Hambacher Forst in die Braunkohlenabbauplanung einbezogen und im Zusammenhang mit dem Abbaugbiet der Erft gebracht wird, sollte auch hier der Gedanke der Landschaftspflege von Anfang an vorausschauend eine Rolle spielen, um ihn möglichst

schon im Zuge des Abbaus und Wiederaufbaus zum Tragen bringen zu können. Es darf nicht verkannt werden, daß die Braunkohlenindustrie selbst auf dem Gebiete der Landschaftsgestaltung doch schon Beachtenswertes geleistet hat. Da der Natur- und Landschaftsschutz nunmehr im Ministerium für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten ressortiert, ergibt sich hieraus die verstärkte Verpflichtung, die Landschaftspflege als integrierenden Bestandteil der Landesplanung und Raumordnung zu betrachten. Diesem Gesichtspunkt wird man aber in Zukunft auch durch Bereitstellung ausreichender Mittel für Planung und Durchführung Rechnung tragen müssen.

Der Braunkohlenbergbau im Rheinland

Erwin Gärtner, Direktor der Rheinischen Braunkohlenwerke AG, Köln:

Herr Präsident, meine Herren Minister, meine sehr geehrten Herren!

Es ist mir eine Freude und Ehre zugleich, vor Ihnen über den Braunkohlenbergbau im Rheinland und über die mit dem Abbau verbundenen Probleme sprechen zu können. Die Pflege der Landschaft liegt uns hierbei genauso am Herzen wie die sichere Versorgung der Bevölkerung mit Briketts und elektrischem Strom. Zur Erfüllung dieser Aufgabe müssen wir einen erheblichen Eingriff in die bestehende Landschaft vornehmen. Nach dem Kohlenabbau widmen wir uns jedoch mit dem gleichen Eifer der Wiederherstellung einer möglichst allen Bevölkerungsteilen gerecht werdenden Landschaft. Um Ihnen die Notwendigkeit dieses Eingriffs in die Landschaft vor Augen zu führen, möchte ich einige kurze Ausführungen über die volkswirtschaftliche Bedeutung und die Leistungen des Braunkohlenbergbaues machen.

Die Braunkohle ist in ihren Hauptverwendungsbereichen der Stromerzeugung und der Hausbrandversorgung gegenüber allen anderen Brennstoffen ein besonders preiswerter Energieträger. Durch das anhaltende und starke Ansteigen des Strombedarfs gewinnt sie ständig an Bedeutung und stellt in ihren Hauptfördergebieten eine unentbehrliche und von politischen Risiken unabhängige Energiequelle dar.

Im Jahre 1963 übertraf die Braunkohlenförderung der Bundesrepublik mit 106,7 Mio t das Vorjahrsergebnis um 5,3 %. Damit entfielen im Jahre 1963 16 % der westdeutschen Primärenergieerzeugung auf die Braunkohle. Ihr Anteil an der öffentlichen Stromversorgung stieg von 25 % im Jahre 1950 auf 40 % im Jahre 1963.

Bekanntlich hat das Anwachsen des Mineralölkonzsums die westdeutsche Wirtschaft in hohem Maße von Energieeinführen abhängig werden lassen. Bei der sich ständig vergrößernden Versorgungslücke muß man in der Bundesrepublik damit rechnen, daß unsere Wirtschaft im Jahre 1975 über 40 % der benötigten Energie einführen muß. Nach heutigen Preisen müßten dann etwa 10 Milliarden DM allein für Energieimporte aufgebracht werden.

Im rheinischen Revier wurden im Jahre 1963 90 Mio t Braunkohle gefördert, wovon auf unsere Gesellschaft, die Rheinische Braunkohlenwerke Aktiengesellschaft, 87 Mio t oder 82 % der gesamten Braunkohlenförderung der Bundesrepublik entfielen.

Die von unserer Gesellschaft geförderte Rohbraunkohle geht zu mehr als der Hälfte in die Kraftwerke, während der kleinere Teil für die Herstellung von Briketts, Kohlenstaub, Trockenkohle und als Rohkohle Verwendung findet. Die westdeutsche Brikettherstellung betrug im Jahre 1963 rd. 15,8 Mio t, die zu fast 90 % in den Brikettfabriken des rheinischen Reviers erzeugt wurden.

Die dafür benötigte Braunkohle wird heute von 10 Tagebauen, in 10 Jahren aber nur noch von 6 Tagebauen erbracht. Heute betreiben wir in der Gruppe Nord die beiden Tagebaue Frimmersdorf-Süd und Frimmersdorf-West mit einer Kohlenleistung im Jahre 1963 von zusammen 20 Mio t und einer Abraumleistung von 42 Mio m³ im Jahr. Die Gruppe Mitte förderte aus dem Tagebau Garsdorf 24 Mio t Kohle und bewegte 54 Mio m³ Abraum. In der Gruppe Süd förderten die 5 Tagebaue Frechen, Berrenrath, Vereinigte Ville, Gotteshülfe und Gruhlwerk 31 Mio t Kohle und 32 Mio m³ Abraum. In der Gruppe Süd gehen die vier

letzten genannten Tagebaue Berrenrath, Vereinigte Ville, Gotteshülfe und Gruhlwerk der Auskohlung entgegen und werden in 10 Jahren nicht mehr vorhanden sein. Schließlich betreiben wir bei Rheinbraun in der Gruppe West noch die beiden Tagebaue Zukunft-West und Inden, die im Jahre 1963 12 Mio t Kohle produzierten.

Während früher die flachen Tagebaue oberhalb des Grundwasserspiegels umgingen, dringen die heutigen tieferen Tagebaue in den Bereich des Grundwassers vor. Um den Tagebau vor dem Grundwasser zu schützen, werden entlang seiner Grenzen Brunnengalerien angelegt, mit deren Hilfe der Grundwasserspiegel abgesenkt wird.

Das herausgepumpte Grundwasser wird über die Erft und einen eigens gebauten Randkanal zum Rhein abgeleitet. Durch die Grundwasserabsenkung fielen die oberflächennahen Brunnen zur Wasserversorgung der Gemeinden trocken. Rheinbraun leistete für diese Ausfälle vollen Ersatz. Die Landwirtschaft hatte eine Verringerung der Ernteerträge befürchtet. Dies trat nicht ein, da die Pflanzen durch das Niederschlagswetter ausreichend bewässert werden. Außerdem gewährleistet die gute Wasserhaltefähigkeit des Lößbodens gesicherte Erträge. Es konnten sogar größere Weideflächen im Erftgebiet, die vor der Grundwasserabsenkung zu feucht waren, in ertragsreiche Ackerflächen umgewandelt werden.

Meine Herren, flüchtige Betrachter des rheinischen Braunkohlenbergbaues haben vom rheinischen Braunkohlenrevier als von einer Mondlandschaft oder von einer Kultursteppe gesprochen. Dieser Eindruck konnte deshalb entstehen, weil in den Kriegsjahren die Rekultivierung zeitweilig nicht in befriedigendem Umfang ausgeführt werden konnte. Im Krieg stand die Kohlenförderung im Vordergrund; alle sekundären Maßnahmen hatten wegen des Mangels an Arbeitskräften zurückzutreten.

Heute ist da ein grundlegender Wandel eingetreten. Schon vor Aufschluß eines Tagesbaues werden eingehende und genaue Pläne über die Verwendung des Abraums und die landschaftliche Gestaltung des Tagebau-Restloches aufgestellt. Das zwischen der Landesregierung Nordrhein-Westfalen und Rheinbraun am 20. 2. 1961 auf freiwilliger Basis abgeschlossene Lößabkommen regelt die Durchführung der landwirtschaftlichen Rekultivierung der ausgekohlten Tagebaue. Es liegt in unserem Interesse, daß wir wieder gutes, verkaufsfähiges Land schaffen, welches wir einmal dem Bauern, dessen Felder im Abbaugbiet liegen, als Ersatz zur Verfügung stellen und zum anderen der Bevölkerung der Industriegemeinden als Erholungsgelände anbieten können. Im Braunkohlenaussschuß werden vor einem Gremium, dem die örtlichen und überörtlichen Behörden, die Landwirtschaft, die Industrie und die Gewerkschaften angehören, die gesamten Planungen diskutiert.

Diese Beschreibung des Instanzenweges einer Planung zeigt noch nicht die größten Schwierigkeiten, mit denen wir zu kämpfen haben. Diese sind vielmehr in der den Gemeinden durch das Bundesbaugesetz verliehenen Planungshoheit begründet. Da unsere Planungen über weite Räume gehen und große Gebiete betreffen, müssen wir fast in jedem Falle die Genehmigung mehrerer Gemeinden zu einem Projekt einholen. In langwierigen, geduldigen Verhandlungen versuchen wir, die Gemeindevertreter oder die Sprecher von Interessengruppen dahin zu bringen, daß sie ihre eng begrenzten örtlichen Interessen aus dem Blickwinkel der überörtlichen, volkswirtschaftlichen Anliegen sehen.

Wenn man dem Bergbau vorwirft, daß er immer nur Pläne über die Wiederherstellung von Teilflächen vorlegt und kein Konzept über die Gesamtplanung hat, so liegen die Gründe dafür fast ausschließlich in den geschilderten Schwierigkeiten.

Meine Herren, das Konzept für die Gesamtplanung liegt bei uns längst vor, nur die Schwierigkeiten, es bei jeder kleinen Gemeinde durchzusetzen und die tausend Einzelinteressen unter einen Hut zu bringen, haben wir noch nicht überwunden. Solange die Gesamtlösung noch aussteht, sind wir froh, Teillösungen zu erzielen.

Wie wir uns großräumige Lösungen vorstellen, zeigen Ihnen die hier ausgehängten Pläne. Um im Nordrevier zu beginnen, sehen Sie hier den Plan über die Gestaltung des Tagebaues Frimmersdorf-Süd nach seiner Auskohlung. Genauere Einzelheiten über diesen Plan wird Ihnen Herr Dr. Olschowy sagen, der diesen Plan erarbeitet hat und ihn als Beispiel landespflegerischer Tätigkeit anschließend erläutern will. Wir haben bei Rheinbraun die Aufbauplanung nicht den Technikern allein überlassen. Bei großräumigen Rekultivierungen lassen wir uns seit einigen Jahren für die Landschaftsplanung gutachterlich vom Lehrbeauftragten für Landschaftspflege an der Universität Bonn, Dr. Olschowy, und für die landwirtschaftliche Planung von Dr. Blum von der Deutschen Bauernsiedlung beraten. Als Ergebnisse dieser Zusammenarbeit möchte ich z. B. auf die Planungen für die großflächigen Tagebaue Frimmersdorf-Süd, Berrenrath und Vereinigte Ville hinweisen. Für die Detailplanungen sind freischaffende Landschaftsarchitekten, so die Herren Schmidt aus Köln und Darius aus Bonn, herangezogen worden.

Im Mittelteil des Reviers werden mit dem Aufschlußraum des Tagesbaues Garsdorf die Restlöcher der Tagebaue Fortuna – Beißelgrube – Fischbach angefüllt. Leider können diese drei Tagebaue nicht den gesamten Aufschlußraum des Tagesbaues Garsdorf aufnehmen, sondern es mußte auf unverritztem Gelände die „Glessener Höhe“ angelegt werden. Dieser künstlich angelegte Hügel mit seinen flach ausgezogenen Randböschungen wird nach Beendigung der Verkipfung und Wiederaufforstung dem Landschaftsbild neue, schöne Akzente geben.

Im Südrevier hat der Bergbau zuerst begonnen; nahezu 100 Jahre lang ist der Braunkohlenbergbau auf dem Höhenrücken der Ville umgegangen. Dieser Höhenrücken war von einem weitgehend minderwertigen in Staatsbesitz befindlichen Wald gedeckt. Pseudogleyböden bildeten den Untergrund dieses Waldes. Die Zerstörung der Pseudogleyschicht durch den Abbau und die Herstellung eines Mischbodens auf den Kippen bot die Gewähr dafür, daß sich ein besserer Wald als vorher entwickeln konnte. Leider wurde bei der forstlichen Rekultivierung über eine lange Zeit ein gewisser Pappelkult betrieben. Die Pappel ist ein für die Rekultivierung von Neuland hervorragend geeigneter Baum. Wir verwenden die Pappel nur noch als Pionierpflanze im großen Verband und als Schutz für die Anpflanzungen der Buchen, Eichen, Kiefern usw. In den letzten Jahren wurden bei Rheinbraun in jedem Jahr 4 Mio Bäume und Sträucher gepflanzt, davon nur 3,8% Pappeln. Hier im Südrevier wurde ein würdevolles Wald-Seen-Gebiet geschaffen, welches heute als stadtnahes Erholungsgebiet dient, Rheinbraun hat hier über 1000 ha forstlich rekultiviertes Gelände so hergerichtet, daß es der Öffentlichkeit als Erholungsgebiet zur Verfügung gestellt werden konnte. Neben der forstlichen Fläche des Waldes mußten dabei erhebliche Aufwendungen zur Erhaltung und Beschilderung der Wanderwege, zur Aufstellung von Ruhebänken und zur Abgrenzung der noch zum Betrieb gehörenden Teile des Geländes vorgenommen werden.

Da uns in den obersten Abraumschichten der Tagebaue im Südrevier kein oder nur sehr wenig Bodenmaterial, das für eine landwirtschaftliche Rekultivierung geeignet wäre, zur Verfügung steht, war es unsere Absicht, das gesamte Südrevier wieder aufzuforsten und zu einer Erholungslandschaft zu gestalten. In den Tagebauen des Nord-, Mittel- und Westreviers treffen wir als oberste Abraumschicht wertvolle Lößböden an, die die Grundlage einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung sind. Dieser Lößboden wird in diesen Tagebauen gesondert von dem übrigen Abraum gewonnen, transportiert und auf die Oberfläche der Kippen so aufgebracht, daß eine reine Lößschicht von mindestens 2 m vorhanden ist.

Für dieses neue Land werden genaue Planungen erarbeitet, die sowohl den Zuschnitt der Felder wie die Anordnung der Höfe betreffen. Die Höfe werden dabei in Weilerform gruppiert und die Ackerflächen so geschnitten, daß eine optimale Bearbeitung mit landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten möglich ist. Bei dieser Planung ist von vornherein die Deutsche Bauernsiedlung GmbH mit eingeschaltet. Sie hilft uns auch beim Bau unserer Wirtschaftshöfe, von denen aus die sogenannte Zwischenbewirtschaftung der rekultivierten Flächen erfolgt. Rheinbraun hat bereits zwei Wirtschaftshöfe in Betrieb, ein dritter wird jetzt im Südrevier im Raume Berrenrath errichtet werden. Es werden auch in diesem Raum, in dem kein Löß angetroffen wird, erhebliche landwirtschaftliche Rekultivierungen durchgeführt. Hierfür muß der Lößboden aus den bis zu 30 km entfernten Tagebauen des Nordreviers herantransportiert werden. Dieser weite Transportweg läßt die Kosten für die Rekultivierung sehr hoch werden; der Bergbau muß ca. 60 000 DM für die Rekultivierung von einem Hektar Land aufwenden. Diese hohen Kosten gehen zum großen Teil zu Lasten des Transportes; in lößnahen Revierteilen sind die Rekultivierungskosten zum Teil erheblich geringer. Auch ist im Süden ein kostengünstigeres Verfahren in der Erprobung: das Lößspülverfahren, bei dem die Kosten um ein Drittel gesenkt werden können. Das System, nach welchem im Rheinland die Landschaft wieder hergestellt wird, ist am Beispiel des Südreviers besonders deutlich zu erkennen. Der Tagebau Frechen befindet sich im Aufschlußstadium. Der Abraum, der nicht in seiner Innenkippe untergebracht werden kann, wird zu dem nahezu ausgekohlten Tagebau Berrenrath transportiert. Damit wird der ausgekohlte Raum ausgefüllt und es entsteht eine neue Landschaft. Der Tagebau Frechen wiederum wird nach seiner Auskohlung von den Vorabraummassen des Reservefeldes Fortuna angefüllt. Natürlich bleiben, bedingt durch den großen Verlust der abgebauten Kohle, auch Restlöcher bestehen. Diese werden zu Seen umgewandelt, die der Fischerei, der Vorflutregulierung und – nach entsprechender Vorbereitung – auch der Bevölkerung zum Baden dienen.

Mit der Planung der Ableitung des Niederschlagswassers von unserem rekultivierten Gelände werden Projektierungsbüros beauftragt; die Bergbehörde und die staatlichen Wasserbehörden überwachen Planung und Ausführung.

Im Raum der Gruppe West sind die beiden Tagebaue Zukunft-West und Inden in Betrieb. Der alte Tagebau Zukunft ist schon völlig abgebaut, verfüllt und die Rekultivierung ist nahezu abgeschlossen. Für den Aufschluß der beiden erstgenannten Tagebaue wurden die Außenkippen Goitstein und Nierchen angelegt, die sich nach ihrer Rekultivierung gut in das Landschaftsbild einfügen. Ob diese Pläne jeweils und ob sie in dieser Form ausgeführt werden können, kann heute noch niemand sagen. Die Interessen sind so vielfältig und der Interessenten sind so viele, daß wir schon froh sind, wenn wir einen kleinen Teil dieses großen Planes nach dem andern unter Dach und Fach bringen.

Als besonders aktuelles Beispiel möchte ich hier auf die Höhe Glessen verweisen, deren Standort und Ausdehnung in der letzten Braunkohlenaussschußsitzung festgelegt wurde. Von der Bergbehörde geprüft und von niemandem bestritten war die Tatsache, daß aus dem Tagebau Garsdorf ca. 350 Mio m³ Abraum auf einer Außenhalde verkippt werden müssen, da ausgekohlte Tagebaurestlöcher nicht zur Verfügung standen. Aber wohin sollte das Material gebracht werden? Nach langjährigen Verhandlungen wurde schließlich ein Kompromiß angenommen, der etwa zu gleichen Teilen dem Braunkohlenbergbau, der Forstwirtschaft und der Landwirtschaft die Last überträgt. Während der Bergbau den Kompromiß annimmt, sind heute schon heiße Zeitungsdebatten im Gange, in denen die Landwirtschaft die Kippe von den Ackerflächen weg in den Wald und die Gemeinden die Kippe vom Wald weg völlig auf Ackerflächen schieben will.

Besondere Probleme – insbesondere auch im Umgang mit den Gemeinden – werden durch die Verlegung ganzer Ortschaften ausgelöst. Da unsere Tagebaue in einem dicht besiedelten Gebiet umgehen, liegen eine ganze Reihe Dörfer in unserem Abbaugbiet und müssen umgesiedelt werden. Seit dem Jahre 1948 wurden neben den Ortschaften Bottenbroich, Berrenrath, Mödrath und Grefrath zahlreiche Ortsteile und Einzelgehöfte umgesiedelt. Insgesamt wurden 1 634 Anwesen mit 11 047 Personen bei diesen abgeschlossenen Umsiedlungen verlegt. In den nächsten 15 Jahren sind noch über 20 Ortschaften bzw. Ortsteile mit ca. 2 800 Anwesen und 13 800 Personen umzusiedeln. In dieser Zahl der umzusiedelnden Anwesen sind 147 landwirtschaftliche Anwesen enthalten, für die nicht nur ein neuer Bauernhof, sondern auch das dazugehörige Land beschafft werden muß. Bei der Festlegung des Standortes der neuen Ortschaft kommt dem Wunsch der Gemeinde meist ausschlaggebende Bedeutung zu. Sie entscheidet in erster Linie, ob der neue Wohnort unter Wahrung der Selbständigkeit auf bisher freiem Gelände errichtet, an bestehende Gemeinden angeschlossen oder auf mehrere Gemeinden verteilt werden soll. Welche Schwierigkeiten dabei entstehen, zeigt gerade jetzt der Fall Langweiler im Raum der Gruppe West, wo diese Gemeinde ihren neuen Standort wieder auf kohleführendes Gebiet legen wollte, das in späteren Jahren ebenfalls dem Abbau unterliegen wird.

Nach Festlegung des Umsiedlungsstandortes wird von einem von der Gemeinde beauftragten Städteplaner über das zur Verfügung stehende Gelände ein Bebauungsplan aufgestellt und dann werden die Grundstücke unter die Umsiedler aufgeteilt. Bei diesen Umsiedlungen werden die veralterten Orte in moderne Siedlungen mit neuzeitlicher Wohnstruktur verwandelt. Dem Braunkohlenbergbau werden dabei oft die Kosten, die sonst vom Staat für Strukturverbesserungen aufgebracht werden, angelastet. Es ist für uns selbstverständlich, daß wir die Straßen neu bauen, die wir in den Ortschaften wegbaggern. Wenn diese Straßen aber auf die doppelte Breite wie vorher gebracht werden, weil der Verkehr so stark angewachsen ist, dann müßten für diese Mehrarbeiten auch die öffentlichen Mittel zugeschossen werden, die auch bei Nichtverlegung für die notwendige Verbreiterung hätten ausgegeben werden müssen. Häufig wird von uns verlangt, daß wir Aufschließungsfeldwege auf landwirtschaftlich rekultiviertem Gelände zweimal bezahlen sollen: Einmal kaufen wir die Wege vor dem Abbau von der Gemeinde, dann sollen wir nach der Verkipfung neue Wege bauen und auf unbestimmte Zeit unterhalten. Sie werden verstehen, daß dem Braunkohlenbergbau bei dem heutigen scharfen Wettbewerb der Energieträger ein Übernehmen solcher zusätzlicher Kosten nicht zugemutet werden kann.

Neben der Aussiedlung ganzer Ortschaften ist die Umsiedlung bäuerlicher Wirtschaften besonders schwierig. Bis einem Bauern ein gleichwertiges Objekt nachgewiesen werden kann und ein Tausch zustande kommt, sind viele geduldige Verhandlungen notwendig. Die Tatsache, daß im Raum der Köln-Aachener-Bucht die Grundlage der Landwirtschaftsbetriebe bis zu 60 % auf Pachtland beruht, verstärkt die Schwierigkeiten bei der landwirtschaftlichen Umsiedlung. Nachdem bereits kleine Flächen aus rekultiviertem Gelände an umzusiedelnde Bauern abgegeben wurden, sollen in Zukunft im größeren Stil Umsiedlerhöfe auf rekultiviertes Neuland verlegt werden. Dann wird der Kreis vom Braunkohlenbergbau zur wiederhergestellten Kulturlandschaft geschlossen sein.

Ich hoffe, Ihnen mit meinen Ausführungen den Bergbau auf Braunkohle im Rheinland näher gebracht zu haben und glaube, daß die anschließende Befahrung ihre jetzigen Einblicke vertiefen wird.

Glückauf!

Aufgaben und Planungen der Bergbehörde im Rheinischen Braunkohlengebiet

Wilhelm L a t t e n , Ministerialrat im Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr, Düsseldorf:

Nachdem Ihnen die Probleme im Rheinischen Braunkohlenrevier, wie sie sich aus der Sicht der Landwirtschaft, des Bergbautreibenden und der Landesplanung ergeben, dargelegt worden sind, darf ich Ihnen nunmehr zusammenfassend berichten, welche Aufgaben der Bergbehörde in diesem Raume zufallen und welche Probleme sie zu lösen hat.

Ich darf einleitend noch bemerken, daß der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr glaubte, Ihrem Wunsche, Ihnen die Probleme im Braunkohlengebiet darzulegen wie sie sich für die Bergaufsicht ergeben, am besten entsprechen zu können, wenn sie Ihnen aus der umfassenden Sicht seines Hauses als der obersten Landesbergbehörde erläutert werden.

Bei meinen Ausführungen werde ich auch auf Ihr besonderes Anliegen, nämlich die rechtzeitige Berücksichtigung des späteren Aufbaus der von dem Abbau betroffenen Gebiete schon im Zeitpunkt der Abbauplanung, eingehen.

Die für den gesamten Bergbau im Lande NW zuständige und somit auch federführende Behörde ist die Bergbehörde, die rein organisatorisch als dreistufige Verwaltung mit den Bergämtern als unterste Instanz, den beiden Oberbergämtern in Dortmund und Bonn als Mittelbehörde und dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr als oberstem Bergherrn in der Spitze aufgebaut ist. Für den Bereich des Rheinischen Braunkohlengbietes sind die Bergämter Köln, Brühl und Aachen 2 und das Oberbergamt in Bonn zuständig.

Die Bergbehörde leitet ihre Befugnisse aus dem ABG von 1865 in der heute für NW gültigen Fassung ab, das ja vor nunmehr fast 100 Jahren den Übergang vom Direktionsprinzip zu einer liberaleren Wirtschaftsauffassung auf dem Sektor des Bergbaus darstellt. Demgemäß ist die eigentliche betriebliche Planung für eine bergbauliche Mineralgewinnung nebst aller damit zusammenhängenden Vor-, Neben- und Abschlußarbeiten Aufgabe des Bergwerksbesitzers. Der Bergbehörde dagegen ist die Wahrnehmung der staatlichen Aufsicht über den Bergbau als Sonderordnungsbehörde verblieben. Der Umfang der Aufsicht ist in dem § 196 ABG festgelegt. Neben der Sicherheit des Betriebes und des Lebens und der Gesundheit der im Bergbau tätigen Menschen umfaßt die Bergaufsicht auch den Schutz aller Lagerstätten, soweit er im allgemeinwirtschaftlichen Interesse liegt, den Schutz der Tagesoberfläche im Interesse der persönlichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehrs sowie gegen gemeinschädliche Einwirkungen des Bergbaus und schließlich im Lande NW auch die Sicherung und Ordnung der Oberflächenbenutzung sowie die Gestaltung der Landschaft während des Bergwerksbetriebes und nach dem Abbau. Diese letztgenannte Aufgabe ist gerade mit Rücksicht auf die Eingriffe des Braunkohlenbergbaus in die Landschaft im Jahre 1950 in das Gesetz eingefügt worden. Dieses fällt zusammen mit dem Inkrafttreten des „Gesetzes über die Gesamtplanung im Rheinischen Braunkohlengebiet“, welches die Grundlage für eine Lösung der aus dem Braunkohlenabbau erwachsenden umfangreichen planerischen Aufgaben bietet. Hierüber sind Sie ja bereits eingehend unterrichtet worden. — Die Bergbehörde hat somit von der Gesetzesseite her alle Möglichkeiten, nun auch im Sinne der „Grünen Charta von der Mainau“ vermeidbare landschaftsschädigende Eingriffe durch den Bergbau zu verhindern und die Wiedergutmachung unvermeidbarer Eingriffe durchzusetzen. Die Bergbe-

behörde hat aber auch, wie eben bereits erwähnt, den Schutz der Lagerstätten, soweit er im allgemeinwirtschaftlichen Interesse liegt, wahrzunehmen.

Die rheinische Braunkohle mit einer Jahresförderung von 90 Mio t spielt eine entscheidende Rolle auf dem Energiesektor über die Grenzen der Bundesrepublik hinaus — ihr Anteil an der öffentlichen Stromversorgung in der Bundesrepublik liegt bei 30 %. Ein Gleiches gilt bezüglich der Versorgung der Bevölkerung dieses Raumes mit dem preiswerten Braunkohlenbrikett. Diese Dinge sind Ihnen nur zu gut bekannt, so daß ich hierauf nicht näher einzugehen brauche. —

Es ist eine glückliche Lösung, daß im Wirtschaftsministerium NW die gesamte Energie in der Abteilung Bergbau und Energie zusammengefaßt ist. Dieses erleichtert es der Bergbehörde, ihre Entscheidungen auf dem bergbaulichen Sektor mit den energiepolitischen Notwendigkeiten — soweit dieses auf der Landesebene überhaupt möglich ist — abzustimmen. Die Bergbehörde hat zweifellos eine weitgehende Gewinnung der anstehenden Braunkohle zur Deckung des rasch steigenden Energiebedarfs und der Versorgung der insbesondere stromintensiven Industrie mit einem möglichst billigen Strom und somit im volkswirtschaftlichen Interesse zu fördern. Sie hat aber auf der anderen Seite neben den sicherheitlichen Belangen darauf hinzuwirken, daß der Eingriff des Bergbaus in die Landschaft so gering wie möglich gehalten und den in den betroffenen Gebieten lebenden Menschen nur ein vertretbares Maß an Opfern zugemutet wird. Die Bergbehörde muß als neutraler Sachwalter die Belange des Bergbaus wie auch diejenigen der Allgemeinheit gegeneinander abwägen und hat daher verschiedentlich auch den Planungen des Bergbaus ihre Zustimmung versagt. —

In der geschichtlichen Entwicklung des rheinischen Braunkohlenbergbaus können 3 Zeitabschnitte unterschieden werden, und zwar sowohl bezüglich des Umfanges des Eingriffs in die Landschaft wie auch hinsichtlich seiner volkswirtschaftlichen Bedeutung. Zu Beginn — bis in das 18. Jahrhundert zurückreichend — und bis an die Schwelle des 20. Jahrhunderts hat der Braunkohlenbergbau nur eine unbedeutende lokale Rolle gespielt. Gruben kleinsten Ausmaßes wurden an den Ausbissstellen der Flöze und bei geringem Deckgebirge eröffnet. Aber selbst aus dieser Zeit ist uns eine für das gesamte damalige Revier geltende Rekultivierungsverordnung des Kölner Kurfürsten Maximilian Friedrich, des Sohns der Kaiserin Maria Theresia, aus dem Jahre 1784 bekannt.

Mit der Einführung der Brikettpresse gegen Ende des 19. Jahrhunderts beginnt der 2. Entwicklungsabschnitt. Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Braunkohle wächst bemerkenswert, die Tagebaue nehmen an Größe zu; jedoch ist die Landinanspruchnahme dank des günstigen Abraumkohle-Verhältnisses von 0,2 : 1 noch nicht einschneidend. Zudem wurden meist geringwertigere Böden in Anspruch genommen. In dieser Zeit ist überwiegend forstlich rekultiviert worden.

Das 3. Stadium begann mit der stärkeren Verflechtung der Braunkohle mit der Elektrizitätswirtschaft, mit dem Vordringen nach Norden, dem Übergang zum Tieftagebau und der Inanspruchnahme großer zusammenhängender Flächen bester landwirtschaftlicher Böden. Eine nicht unbedeutliche Anzahl von Ortschaften und landwirtschaftlichen An-

wesen muß umgesiedelt, neue Verkehrswege müssen geschaffen, Wasserläufe umgelegt und das Wasser im Untergrund in einem bisher nicht gekannten Umfang abgepumpt werden. Hinzu kommen die erdmechanischen Probleme, die sich aus dem Fortschreiten des Abbaus bis zu Tiefen von 250 und mehr Metern ergeben, sowie all die Probleme, im Zusammenhang mit dem Einsatz von Großgeräten im Abbau, beim Transport und der Verkipfung.

Es ist nur zu offensichtlich, daß alle diese Probleme bei der Vielseitigkeit der oft gegeneinanderstehenden Interessen nicht mehr von einer einzigen Dienststelle oder auch von dem Bergbau alleine gemeistert werden können. Ihre Lösung bedarf steter Anstrengungen und eines Zusammenwirkens aller in Betracht kommenden Stellen des Landes untereinander und mit dem Bergbau, wobei die letzte Entscheidung oft auf ministerieller Ebene gefällt werden muß.

Welche Möglichkeiten hat nun die Bergbehörde, um die ihr im Rheinischen Braunkohlenrevier zufallenden Aufgaben zu erfüllen? Es sind vor allem die beiden Bestimmungen des ABG, nach denen die Oberbergämter Bergverordnungen erlassen können (§ 197 a.a.O.) und wonach der Betrieb eines Bergwerks nur aufgrund eines der bergbehördlichen Prüfung und Zulassung unterliegenden Betriebsplanes geführt werden darf (§ 67 a.a.O.). Unter diese Betriebsplanpflicht fallen auch die Maßnahmen zur Rekultivierung und Landschaftsgestaltung. Das Betriebsplanverfahren ist ein dem Bergbau eigenes Verfahren, das sonst unbekannt ist, und gibt der Bergbehörde die Möglichkeit, weitgehend bei dem Zuschnitt eines Bergwerks mitzuwirken und von Anfang an auch auf die Gestaltung der Landschaft während und nach dem Betrieb des Bergwerks Einfluß zu nehmen. Bereits bei der Aufstellung der Betriebspläne hat der Bergwerksbesitzer die Vorschriften der Bergverordnungen zu beachten.

Für die Braunkohle ist maßgebend die Bergverordnung des Oberbergamts in Bonn für die im Tagebau betriebenen Braunkohlenbergwerke vom 12. 12. 1954. Sie enthält u. a. eine Reihe von Bestimmungen für die spätere Landschaftsgestaltung, insbesondere über die Lösung der Frage der Resträume (Restlöcher), der Außenhalden und der Rekultivierung. Diese Verordnung wird z. Z. neu bearbeitet, wobei den Anforderungen und Erkenntnissen der letzten Zeit Rechnung getragen wird. In dem Betriebsplanverfahren wird im einzelnen geregelt, wie der Aufschluß und der Betrieb eines Braunkohlenbergwerks vor sich gehen soll, welche besonderen sicherheitlichen Gesichtspunkte zu beachten sind, und welche Maßnahmen im Interesse der Landschaftsgestaltung während des Betriebes und nach beendetem Abbau durchzuführen sind, und wie zu rekultivieren ist. Ich will auf die verschiedenen Arten von Betriebsplänen nicht eingehen, sondern nur noch einmal betonen, daß sie sämtliche Vorgänge im Zusammenhang mit dem Abbau, d. h. vom Beginn der Arbeiten für den Aufschluß bis zur beendeten Rekultivierung erfassen, das ist ein Zeitraum, der sich meistens über mehrere Jahrzehnte erstreckt. An der Prüfung der Mehrzahl dieser Betriebspläne beteiligt die Bergbehörde die zuständigen anderen Dienststellen – vor allem die Bezirksregierungen, die als Fachaufsichtsbehörden wie z. B. über die Wasserwirtschaftsstellen, die Landwirtschaftskammern, die Landesplanungsbehörde, die Straßenbauverwaltung und weitere mehr zu den einzelnen Punkten Stellung nehmen, Forderungen für ihre Zustimmung stellen oder auch Anregungen geben. Die Betriebspläne haben sich grundsätzlich im Rahmen der nach dem Braunkohlengesetz für verbindlich erklärten Pläne zu halten, das setzt voraus, daß für eine in Anspruch zunehmende Fläche die Verbindlichkeitserklärung vorliegen muß, bevor das Betriebsplanverfahren zum Zuge kommen kann.

Soweit die Sie, meine Herren, interessierenden Fragen in Betracht kommen, muß so ein Betriebsplan Angaben enthalten über:

1. Die Größe und Grenzen des beabsichtigten Tagebaus, den Zeitpunkt und die Art des Aufschlusses und die Höhe der geplanten Regelförderung,
2. die Abbaurichtung,
3. den Anfall und die Unterbringung des Außenabraumes,
4. die anstehenden kulturfähigen Schichten (Lößinventur, die von dem Geologischen Landesamt aufgestellt wird),
5. die Verwendung dieser Schichten (Lößbilanz) und die Art der Wiedernutzbarmachung des Geländes,
6. die beabsichtigte Modellierung des Geländes,
7. die etwaige Verlegung von Ortschaften, Wasserläufen und Verkehrsbändern,
8. Größe und Lage des zu erwartenden Restraumes (Restloch).

Welches sind nun die Gesichtspunkte, die die Bergbehörde bei der Prüfung der im Braunkohlenbergbau des rheinischen Reviers anstehenden Probleme und bei ihren Entscheidungen zugrunde legt? Dieses gilt sowohl hinsichtlich ihrer Mitwirkung im Rahmen der Verbindlichkeitserklärung wie bei dem von ihr durchzuführenden Betriebsplanverfahren. Ich will mich hierbei nur auf die Fragen der Landschaftsgestaltung und der Sicherung der Oberflächennutzung beschränken. –

Das Ausmaß der Umgestaltung der Landschaft hängt in erster Linie von den Massenbewegungen ab. Bei dem Neuaufschluß eines Tagesbaues müssen Abraummassen aus diesem hinausbefördert werden, deren Menge von der Mächtigkeit der die Kohle überlagernden Schichten, der Art der Aufschlußfigur und ganz besonders auch von der Neigung der toten und lebenden Böschungen abhängt. Nach Beendigung des Abbaus bleibt in jedem Falle ein Massendefizit, bestehend aus der gewonnenen Kohle und dem herausgefahrenen Aufschlußabraum. Es ist grundsätzlich anzustreben, den Aufschlußabraum möglichst gering zu halten und ihn außerdem in die Restlöcher ausgekohlter Tagebaue zu verströmen. Hierbei wird man bis an die Grenze des wirtschaftlich Vertretbaren gehen müssen. Wo diese Grenze liegt, ist im Einzelfall zu entscheiden. Jedenfalls ist die Bergbehörde der Auffassung, daß künftige neue Außenhalden vermieden werden müssen und die Abbauplanungen sich entsprechend einzustellen haben. Nach dem von der Rheinische Braunkohlenwerke AG auf Veranlassung des Wirtschaftsministeriums aufgestellten Abbauplan auf lange Sicht sind auch derartige Außenhalden nicht mehr vorgesehen, wenn ich von der Erweiterung der Kippe Glessen absehe. Auf diese Weise werden Anzahl und Umfang von das Landschaftsbild beeinträchtigenden Hochhalden wesentlich eingeschränkt. Zugleich kann die Ausdehnung der zurückbleibenden Restlöcher verkleinert und damit die für eine land- oder forstwirtschaftliche Rekultivierung zur Verfügung stehende Fläche vermehrt werden. Welche Größenordnungen hier in Betracht kommen, sei nur an einigen wenigen Zahlen aufgezeigt: so umfaßt die vom rheinischen Braunkohlenbergbau bisher beanspruchte Fläche nach dem Stand vom Oktober 1963 rd. 13 000 ha. Davon sind rd. 7 200 ha Betriebsflächen, während rd. 5 800 ha wieder nutzbar gemacht worden sind. Forstwirtschaftlich sind etwa 3 100 ha und landwirtschaftlich 1 570 ha rekultiviert worden. Der Rest entfällt auf Siedlungen, Verkehrsbänder und Wasserflächen. Von der Größenordnung des anfallenden Abraums insgesamt sowie des außerhalb eines Tagesbaues unterzubringenden Überschußabraumes geben folgende Angaben eine Vorstellung:

Es stehen an

im Tagebau Fortuna-Garsdorf

ca. 470 Mio t Kohle, 2,2 Mia m³ Gesamtabraum
davon 950 Mio m³ Überschußabraum

im Tagebau Frimmersdorf

ca. 1,7 Mia t Kohle, 4,8 Mia m³ Gesamtabraum
davon 500 Mio m³ Überschußabraum

im Tagebau Inden I

ca. 470 Mio t Kohlen, 2,2 Mia m³ Gesamtabraum
davon 454 Mio m³ Überschußabraum

Von dem Überschußabraum können nicht in alten Tagebauen zur Verfüllung von Restlöchern untergebracht, sondern müssen auf einer Hochhalde gekippt werden:

Aus dem Tagebau Fortuna 350 Mio m³ auf der Kippe Glessen,

Aus dem Tagebau Frimmersdorf 250 Mio m³ auf der Kippe Vollrath,

Aus dem Tagebau Inden I 41 Mio m³ auf der Kippe Nierchen.

Hieraus geht bereits hervor, welche Bedeutung derartigen Hochhalden zukommt und wie erstrebenswert es ist, künftig ohne sie auszukommen. Die z. Z. gültige Bergverordnung für die Braunkohlentagebaue schreibt in § 9 vor, daß der Bergwerksbesitzer „alle anfallenden Abraummassen – soweit sie nicht im Betrieb anderweitig verwendet werden – wieder in eigene oder benachbarte fremde ausgekohlte Tagebaue so einbringen muß, daß möglichst große Flächen für die land- oder forstwirtschaftliche Nutzung zurückgewonnen werden. Diese Flächen müssen über dem künftigen Grundwasserstand liegen. Eine ausreichende Vorflut muß gewährleistet sein“. An dieser grundsätzlichen Forderung wird die neue Bergverordnung festhalten.

Da die Abraummassen vor allem während des Aufschlusses eines Tagebaues weitgehend von der Neigung der Böschungen bestimmt werden, hat auch die Bergbehörde dieser Frage ihre besondere Aufmerksamkeit geschenkt, zumal hiermit sicherheitliche Probleme eng verknüpft sind. Erfahrungen bei tiefen Tagebauen liegen noch nicht vor. Das Wirtschaftsministerium hat daher das ihm ebenfalls unterstellte Geologische Landesamt in Kreteld mit der Untersuchung der Frage der Standsicherheit hoher Böschungen im Rheinischen Braunkohlenrevier beauftragt, um so der Bergbehörde einen Anhalt für ihre Entscheidungen zu geben. Dem Geologischen Landesamt steht hierfür ein modern eingerichtetes bodenmechanisches Laboratorium zur Verfügung.

Eine Wiedergutmachung der durch den Abbau der Braunkohle bedingten Eingriffe in die Landschaft ist heute ohne eine entsprechende Wiederanpassung an die Landschaft nicht mehr denkbar. Aus diesem Grunde werden auf Veranlassung der Bergbehörde von dem Bergwerksbesitzer bei der Erarbeitung der Betriebspläne anerkannte Landschaftsgestalter beteiligt. Ihre Planungen müssen aber die von der Landesplanung für die einzelnen Teilgebiete aufgestellten Pläne (Teilpläne) berücksichtigen.

Eine Erfolg versprechende Lösung der Probleme im Braunkohlenrevier, insbesondere der Landschaftsgestaltung nach dem Abbau sowie eine vorausschauende Planung setzen voraus, daß nicht jeder Tagebau für sich betrachtet, sondern das Revier in seiner Gesamtheit gesehen wird. Die einzelnen Tagebaue müssen z. B. so geplant und betrieben werden, daß der Aufschlußabraum eines in der Entwicklung begriffenen Tagebaus in das Restloch eines anderen Tagebaus verstürzt werden kann. Auf Veranlassung unseres Hauses ist daher von der Rheinischen Braunkohlenwerke AG ein Abbauplan auf weite Sicht aufgestellt worden,

der u. a. auch die Gestaltung der Landschaft während des Betriebes und nach dem Abbau in großen Umrissen festlegt und das Ineinandergreifen der einzelnen Tagebaue zeitlich und räumlich bis zum Jahre 2010 – d. h. soweit eine Planung auf so weite Sicht überhaupt möglich ist – aufzeigt. Außer den 3 z. Z. betriebenen Hochhalden sollen keine weiteren Hochhalden mehr entstehen. Die Restlöcher konzentrieren sich an wenigen Stellen und nehmen – vor allem wegen ihrer Tiefe und des verhältnismäßig kleinen Böschungsanteils – die geringstmögliche Fläche ein.

Eine Vorausplanung und die Stetigkeit der Entwicklung erfordern, daß die Abbaugrenzen und die Abbaupläne nicht ständig geändert werden. Auch die Bevölkerung hat ein Anrecht zu wissen, woran sie ist. Sie muß auch ihrerseits in die Lage versetzt werden, langfristig planen zu können. Demgegenüber steht, daß die Dinge im Bergbau ständig im Fluß sind und neue Erkenntnisse und Methoden eine Änderung der Planung zweckmäßig oder sogar notwendig werden lassen. Die Bergbehörde wird hier oft vor schwierige Entscheidungen gestellt. –

Meine Herren, die mir zur Verfügung stehende Zeit ist bereits abgelaufen. Lassen Sie mich aber bitte noch etwas zu den Problemen der Rekultivierung sagen. Diese ist m. E. in erster Linie eine Frage der richtigen Bewirtschaftung des anfallenden Bodens. Die bereits erwähnte Bergverordnung des Oberbergamts in Bonn schreibt vor: „Zur Durchführung der Rekultivierung sind beim Abraumbetrieb der Mutterboden und sonstiger für land- und forstwirtschaftliche Zwecke geeigneter Boden, soweit Mächtigkeit und Güte deren besondere Gewinnung gestatten, gesondert abzutragen und nur für die Rekultivierung zu verwenden.“

Der Bergwerksbesitzer hat die neu entstehenden Oberflächen – gleichgültig, ob sie ihm gehören oder nicht – zu planieren und unverzüglich in Kultur zu nehmen. Falls die Flächen sich nicht bereits für eine land- oder forstwirtschaftliche Bepflanzung eignen, sind sie vor der Bepflanzung mit dem für die Rekultivierung gewonnenen Boden zu bedecken“.

Hiermit ist es also eindeutig festgelegt, daß

- a) der für die Rekultivierung geeignete Boden – soweit er für die Rekultivierung benötigt wird – gesondert gewonnen werden muß,
- b) dieser Boden auf die neuen Oberflächen aufzubringen ist und
- c) die mit dem Boden bedeckten Flächen unverzüglich in Kultur genommen werden müssen.

Die Rekultivierung wird in besonderen Betriebsplänen, den sog. Rekultivierungsplänen festgelegt, die in der Regel das Gebiet eines Tagesbaus einschl. der Außenkippen umfassen. Als Grundlage für die Rekultivierung sind von dem Geologischen Landesamt für alle Tagebaugebiete Lößinventuren durchgeführt worden. Danach stehen in den neu aufgeschlossenen Tagebaubetrieben, hauptsächlich handelt es sich um die Tagebaue Fortuna/Garsdorf, Frimmersdorf, Inden und Zukunft-West, etwa 540 Mio m³ Löß an. Aufgrund der Lößinventuren sind dann von der Rheinischen Braunkohlenwerke AG für die einzelnen Betriebe gesonderte Lößbilanzen aufgestellt worden, aus denen der zeitliche Anfall des Lösses und seine Verwendung hervorgehen. Danach sind auch bei einer großzügigen Rekultivierung noch Lößüberschüsse vorhanden, die für Bodenverbesserungen außerhalb des Braunkohlengbietes verwendet werden können. Um einen ständigen Überblick über die Bewirtschaftung des Lösses zu erhalten, werden der Bergbehörde jährlich Aufstellungen vorgelegt, aus denen die in jedem Tagebau angefallenen Lößmengen und ihre Verwendung zu ersehen sind. Somit ist sichergestellt, daß bis

zum Ende der Rekultivierung genügend Löß zur Verfügung steht. In einem besonderen Abkommen zwischen der Landesregierung und Rheinbraun, dem sog. Lößabkommen vom 20. 2. 1961 ist schließlich festgelegt worden, wie der anfallende Löß zu verwenden, insbesondere in welcher Mindeststärke er auf den wiederverfüllten Flächen aufzutragen ist. —

Eine ordnungsgemäße Rekultivierung erfordert eine intensive Überwachung — auch durch die Bergbehörde. Daher müssen die Bergämter die in der Rekultivierung befindlichen Flächen häufig befahren. Das Ergebnis ist in besonderen Büchern festzuhalten. Außerdem werden diese Flächen von dem Beauftragten des Geologischen Landesamtes laufend überprüft und die aufgebrachten Böden begutachtet. Festgestellte Mängel sind sofort dem zuständigen Bergamt mitzuteilen. Ferner haben alle beteiligten Dienststellen Gelegenheit, durch gemeinsame Befahrung mit der Bergbehörde sich über den Umfang und die Güte der Rekultivierung zu vergewissern. Festgestellte Mängel werden unter der Kontrolle des Bergamts abgestellt. Schließlich sind die rekultivierten Flächen zu dokumentieren, damit nicht nur jetzt, sondern auch in Zukunft eine Übersicht über die Bodenverhältnisse auf den rekultivierten Flächen gegeben ist. Hierzu werden als Teil des amtlichen Grubenbildes die sog. Rekultivierrisse im Maßstab 1 : 5000 geführt. In sie wird jede rekultivierte Fläche eingetragen unter Bezeichnung des aufgetragenen Bodens, seiner Mächtigkeit sowie der Art des Untergrundes. Auch hierbei werden die bodenkundlichen Fachleute des GLA herangezogen. Jährlich wird eine amtliche Statistik über die in Anspruch genommenen rekultivierten Flächen erarbeitet und herausgegeben.

Sind die von dem Abbau beanspruchten Flächen rekultiviert und kann auch die Oberflächennutzung — Forst- oder Landwirtschaft — auf die Dauer als gesichert angesehen wer-

den, dann endet die Zuständigkeit der Bergbehörde. Dieses schließt aber nicht aus, daß auch dann noch dem Bergwerksbesitzer Maßnahmen auferlegt werden können, falls sich nachträglich Schäden herausstellen, die auf den Bergbau zurückzuführen sind.

Meine Herren, aus der Fülle der Probleme, vor die auch die Bergbehörde im rheinischen Braunkohlenbergbau gestellt ist, habe ich nur einige wenige, Sie vielleicht besonders interessierende wie die Landschaftsgestaltung und Rekultivierung herausgegriffen. Ich habe in der Kürze der Zeit versucht, Ihnen aufzuzeigen, welche Aufgaben die Bergbehörde auf diesem Gebiet hat und welche Möglichkeiten ihr zur Erfüllung dieser Aufgaben zur Verfügung stehen. Ich habe hervorgehoben, daß das Betriebsplanverfahren die Bergbehörde in die Lage versetzt, bereits bei den Planungen für einen Tagebau auf die Landschaftsgestaltung während und nach beendetem Abbau sowie auf eine planmäßige und sinnvolle Rekultivierung hinzuwirken. Ich habe weiter gestreift, welche Grundlagen für die Landschaftsgestaltung und eine zügige Rekultivierung geschaffen werden mußten und noch zu erarbeiten sind und habe anschließend die Überwachung durch die Bergbehörde erwähnt.

Abschließend darf ich noch einmal hervorheben, daß die Probleme bei ihrer Vielzahl und Bedeutung nicht mehr von der Bergbehörde alleine gemeistert werden können, sondern ein Zusammenwirken aller beteiligten Dienststellen und der Braunkohle erfordern und nur so der Eingriff in die niederrheinische Landschaft durch den Abbau der Braunkohle für die Landschaft und die in diesem Raum lebenden Menschen erträglich gestaltet werden kann. Ich nehme an, daß Sie vielleicht bei der Diskussion oder der anschließenden Besichtigungsfahrt noch weitere Fragen stellen möchten und stehe Ihnen mit meinem Mitarbeiter gerne zur Verfügung.

Landschaftsplan Frimmersdorf-Süd (Erfttal) im Rheinischen Braunkohlengebiet

Dr. Gerhard Olschowy, Lehrbeauftragter für Landschaftspflege an der Universität Bonn, Bonn:

1. ANGABEN ZUM STANDORT

Das Plangebiet ist naturräumlich ein Ausschnitt aus dem Erfttal mit seinen angrenzenden Hochflächen und liegt etwa zwischen den Orten Grevenbroich im Norden und Bergheim im Süden. Es gehört zur Niederrheinischen Bucht, der derzeitige Erftlauf trennt die Jülicher Börde von der Kölner Bucht.

Geologisch stehen im Untergrund tertiäre Sedimente an, die von diluvialen Aufschüttungen, sog. Schotterdecken, des Rheinstroms überlagert werden. Auf der Haupt- und Mittelterrasse sind äolische Ablagerungen anzutreffen, die aus 10–20 m mächtigen Lößschichten bestehen. Im Bereich der eigentlichen Erftniederung stehen fluviatile Schwemmböden an; die Sande und Kiese des Untergrundes sind mit lehmigtonigen Böden alluvialen Ursprungs überdeckt. Unter dem Einfluß des oberflächennahen Grundwassers haben sich hier Gleyböden gebildet.

Klimatisch gehört das Plangebiet zur „Erfttrockenmulde“ mit einem Jahresniederschlag von nur durchschnittlich 600 mm, von denen in der Hauptvegetationszeit Mai bis Juli bis zu 180 mm entfallen. Die lange Vegetationsdauer von 265 Tagen im Jahr bietet in Verbindung mit dem fruchtbaren Lößboden die besten Voraussetzungen für höchste landwirtschaftliche Erträge. Die Windrichtungen aus SW, W und NW überwiegen mit zusammen rd. 55 %.

Der Wasserhaushalt des Erfttales ist seit 1860 durch Entwässerung der Talböden, Begradigung des Wasserlaufes und Absenkung des Grundwassers durch Wasserwerke beeinflusst worden. Vorher traten häufig Überschwemmungen ein, und gebietsweise Versumpfungen waren die Folge. In neuerer Zeit ist der Grünlandanteil stark zurückgegangen, so von rd. 63 % im Jahre 1931 auf 27 % im Jahr 1946 (3).

Vor der Absenkung des Grundwassers waren vornehmlich Grünlandgesellschaften, wie Feuchtweiden und Feuchtwiesen, verbreitet. Nach der Erftmelioration traten an ihre Stelle Fettweiden und Fettwiesen. Die vorhandenen Waldbestände wurden den Gesellschaften des Eichen-Hainbuchenwaldes, dem Eschen-Auenwald und dem Erlenbruch zugeordnet (3). Die Charaktergesellschaft der Lößplatten ist der formenreiche bis feuchte Eichen-Hainbuchenwald, der auch als potentielle natürliche Pflanzengesellschaft der rekultivierten Lößflächen angenommen werden kann. Der Standort der zur Bewaldung bestimmten Hangflächen, die mit einem Gemisch aus alluvialen und diluvialen Abruam mit Lößbeimengungen überzogen werden, tendiert je nach Hanglage vom Trockenem Kiefern-Eichenwald über den Trockenem Stieleichen-Birkenwald bis zum Buchen-Eichenwald.

2. PLANUNGSZIEL UND AUFLAGEN FÜR DIE PLANUNG

Im Zuge der Braunkohlengewinnung wird das Erfttal im Bereich des Plangebietes zunächst völlig abgebaut. Damit verbunden ist eine Verlegung der L I O 162 (L 116), eine zweimalige Verlegung der Erft und eine zweimalige Verlegung der Bundesbahn, für deren endgültige Trasse ein Mindestradius von 750 m gefordert ist. Zur Auffüllung der ausgekohlten Abschnitte werden vom Liegenden bis zur Oberfläche 750 Mio m³ Abruam verkippt, davon 400 Mio m³ östlich des endgültigen Erftlaufes.

Das Ziel der Landschaftsplanung ist es, wieder eine charakteristische Tallandschaft im Sinne einer geordneten, er-

tragssicheren Kulturlandschaft aufzubauen. Hierbei sollen die Talniederung und die Kippenoberfläche durch Auflage von 2 m Löß wieder landwirtschaftlich genutzt werden, während die Talränder im Wald gelegt und dem Charakter eines natürlichen Talverlaufes angepaßt werden sollen. In der Gesamtgestaltung sind die berechtigten Erholungsbelange der teilindustrialisierten Gemeinden zu berücksichtigen.

Weiter sind in der Planung vorzusehen ein Bahnhof für die Gemeinde Kaster, ein Haltepunkt für die Gemeinde Frimmersdorf, ein etwa 40 ha großes Siedlungserweiterungsgelände für Frimmersdorf, das zwischenzeitlich landwirtschaftlich genutzt werden muß, desgleichen ein Erweiterungsgelände und ein neues Industriegelände für Bedburg.

3. ERLÄUTERUNG DER PLANUNG

Von der Gesamtfläche des Planungsgebietes mit 1300 ha sollen in Zukunft rd. 310 ha im Tal, rd. 210 ha auf der Kippenoberfläche und zu einem späteren Zeitpunkt weitere rd. 200 ha im Südosten landwirtschaftlich genutzt werden. Die Waldflächen nehmen rd. 155 ha ein, die zum größten Teil auf die bis 300 m breiten Kippenränder entfallen.

Die Gestaltung des neuen Erfttales wird durch die im Westen und Osten verlaufenden Ränder der Kippen bestimmt. In Anlehnung an natürliche Talquerschnitte soll der ostwärtige Talrand mit etwa 1 : 4 (= 25 % Neigung) steiler als der westliche mit 1 : 8 (= 12,5 % Neigung) ausgebildet werden; die Erft verläuft hart am bewaldeten Ostrand des Tales, wie dies auch zumeist bei natürlichen Wasserläufen der Fall ist, die nicht selten einen sog. Prallhang ausbilden. Beide Kippenränder werden durchgehend bewaldet. Auf diese Weise soll das künftige Erfttal wieder einen naturnahen Landschaftscharakter erhalten. Das Gefälle der Erft beträgt 0,8 ‰, während die Talflächen zur Erft eine Neigung von 0,3 bis 0,6 ‰ aufweisen. Die Gefahr der Bodenerosion durch Oberflächenwasser ist damit für die Talböden weitgehend ausgeschaltet. Der Erftlauf erhält eine zügig geschwungene Führung mit einem naturnahen Regelprofil, dessen Böschungen im oberen Teil 1 : 2,5 ausgebildet sind und ausgerundet in den Talboden übergehen. Die Bepflanzung der Ufer setzt oberhalb der HHW-Linie ein.

Im Talraum ist ein Wasserrückhaltebecken von rd. 12 ha vorgesehen. Es kann im Bedarfsfalle für Begrenzungszwecke ausgenutzt werden, es soll als Wärmespeicher und als landschaftsökologisches Gewässer dienen und kann auch Erholungszwecken nutzbar gemacht werden.

Die Kippe ostwärts der Erft erhebt sich maximal 65 m über der Oberfläche des Erfttales. Der Ostrand ist mit Rücksicht auf die Gemeinden Frimmersdorf und Neurath so niedrig wie möglich gehalten worden. Er hat eine Generalneigung von weniger als 1 : 3 (= rd. 30 ‰). Die Kippenoberfläche hat ein Gefälle von 1,5 ‰ und ist ebenfalls im Hinblick auf einen niedrigen Kippenrand nach NO geneigt. Die Erschließungswege haben eine Steigung bis 5 ‰, so daß sie von allen landwirtschaftlichen Fahrzeugen leicht angenommen werden können; Nadelkurven, gegen die Schlepper besonders empfindlich sind, sind vermieden worden.

Für die Einfügung der Kippe in die Landschaft ist die Gestaltung ihrer Ränder entscheidend. Die vorgesehenen günstigen Generalneigungen von 1 : 4 und 1 : 3 ermög-

lichen eine gute Verbindung mit der Landschaft, zumal, wenn der Kippenfuß flach ausgebildet in das angrenzende Terrain übergeht und die Ränder in der ganzen Breite bewaldet sind. Die Randböschungen sind im übrigen mit Bermen versehen, weil die Einzelböschungen infolge des Schüttwinkels des verwendeten Materials steiler ausgebildet werden müssen. Die Bermen dienen der besseren Standfestigkeit der Böschungen, können leicht aufgeforstet werden und sind geeignet, Wege und Entwässerungsgräben aufzunehmen.

Als Vorflut für die Entwässerung dient die Erft. Die Wasserfanggräben sind mit dem Verlauf der Wege und Schutzpflanzungen verbunden und münden in den Ableitungsgräben, der entlang des Hauptaufschließungsweges verläuft.

In der Bepflanzung der Straßen, Wege und Eisenbahnen werden die vorliegenden Erkenntnisse und praktischen Erfahrungen ausgewertet.

4. Bemerkungen zur landwirtschaftlichen Rekultivierung

Auf die künftigen landwirtschaftlichen Nutzflächen wird eine Lößdecke von 2 m Mächtigkeit in gesetztem Zustand aufgetragen, so daß hier Böden mit optimalen Ertragsbedingungen entstehen werden. Es handelt sich um jungen, frischen Würmlöß, der kalkreich ist, ein günstiges Porenvolumen von etwa 50 % aufweist, was einen guten Luft- und Wasserhaushalt bedingt. Der Kalk läßt eine gute Krümelstruktur, günstige sekundäre Tonminerale und eine stabile Humusform entstehen (2 u. 4).

Die Hofstellen werden in Größen von 15–30 ha ausgelegt und zu Weilern bis zu fünf Höfen zusammengefaßt. Die Grundstückseinteilung kann allerdings nur vorläufig sein, da sie von dem endgültigen Besitzanspruch der umziedelnden Bauern abhängt. Die Hofstellen werden mit einem schützenden Hag und Hausbäumen ausgestattet.

Die Ackerschläge werden grundsätzlich rechteckig bzw. mit parallelen Längsseiten geschnitten. Sie werden in Richtung der Höhenlinien angelegt, um eine reliefnahe Bodenbearbeitung, ein sog. Konturpflügen, zu ermöglichen. Dies ist erforderlich, um einer Bodenerosion durch Oberflächenwasser entgegenzuwirken, weil der umgelagerte Löß, besonders leicht dazu neigt, zu erodieren. Aus diesem Grunde sind auch die landwirtschaftlichen Nutzflächen mit einer Neigung von nicht mehr als 1,5 % versehen. Haupt-, Neben- und Zwischenschutzpflanzungen in Verbindung mit Waldflächen und Waldstreifen sollen dazu beitragen, die natürlichen Ertragsbedingungen zu verbessern und einen gesunden Boden-, Wasser- und Klimahaushalt zu schaffen.

5. Berücksichtigung der Erholungsbelange

Obwohl bei diesem Plangebiet die landwirtschaftliche Rekultivierung den Vorrang erhält – hier standen bislang gute Böden mit hohen Ackerzahlen an, was mit der Lößauflage von 2 m Mächtigkeit auch wieder angestrebt wird –, so dürfen die Erholungsbelange der umliegenden industrialisierten Gemeinden nicht unberücksichtigt bleiben.

Dem Erholungsverkehr sollen in einzelnen dienen

- die Waldflächen auf den Kippenrändern,
 - die Wanderwege,
 - der naturnahe ausgebildete Erftlauf,
 - die Wasserfläche im Erfttal,
 - die Vogelschutzgehölze in den Feldfluren
- und die Parkplätze.

Im übrigen sind die mit Waldstreifen, Schutzpflanzungen und Feldgehölzen gegliederten Feldfluren, in die die umgrünten Bauernhöfe eingefügt sind, bewußt für den Erholungsverkehr erschlossen und mit den Wanderwegen verbunden worden. Erfahrungsgemäß werden geordnete bäuerliche Kulturlandschaften, in denen der Bauer pflügt und erntet und das Vieh auf baumbestandenen Koppeln weidet, von den erholungssuchenden Menschen der Stadt besonders gern aufgesucht.

6. Abschließende Bemerkung

Die Rekultivierungsmaßnahmen und die Landschaftsplanung haben den Zweck, eine geordnete fruchtbare und nachhaltig leistungsfähige Kulturlandschaft auszubauen, in der die natürlichen Hilfsquellen sinnvoll genutzt werden. Diese neue bäuerliche Kulturlandschaft soll sich bewußt unterscheiden von der benachbarten Lößbörde des Niederrheins, die ausgeräumt von Baum und Strauch ist und bereits als devastiert angesprochen werden muß. Hier soll eine neue und zukunftsweisende, eine mit Waldstreifen, Schutzpflanzungen und Baumreihen gegliederte Kulturlandschaft entstehen. Es soll eine Landschaft sein, in der Boden und Pflanze, Hof und Tier durch Baum und Strauch gegen die Unbilden des Wetters geschützt sind und sich der Mensch im tiefsten Sinne des Wortes behaglich und geborgen fühlt.

7. Literaturhinweise

1. Darmer, G.:

Landschaftsökologische Ermittlungen im Braunkohlengebiet der Niederrheinischen Bucht als Grundlage ausgleichender Lößrekultivierung zwecks Erhaltung optimaler Standortbedingungen für die örtliche Landwirtschaft, „Forschung und Beratung“, Heft 10/1961

2. Heide, G.:

Die bodenkundlichen Voraussetzungen für die landwirtschaftliche Rekultivierung der Braunkohlentagebaue in Vereinigte Ville, „Forschung und Beratung“, Heft 4/1955

3. Meisel, K. und Trautmann, W.:

Erläuterungen zu den Vegetationskarten des Erftgebietes, Stolzenau/Weser, 1958

4. Mückenhausen, E.:

Gutachten des Amtes für Bodenforschung Nordrhein-Westfalen über die Rekultivierung mit Lößmaterial in der Ville vom 6. 6. 1955, Krefeld

5. Olschowy, Gerhard:

Rekultivierungsmaßnahmen im Braunkohlenbergbau am Beispiel des Kippraumes Berrenrath im Rheinischen Braunkohlengebiet; „Informationen“ des Instituts für Raumforschung, Bad Godesberg, Nr. 20/1961

6. Olschowy, Gerhard:

Landschaftspflegerische Rekultivierung des Abbaugbietes Frimmersdorf-Süd (Erfttal) im Rheinischen Braunkohlenrevier; „Natur und Landschaft“, Heft 3/1963

6. Olschowy, Gerhard:

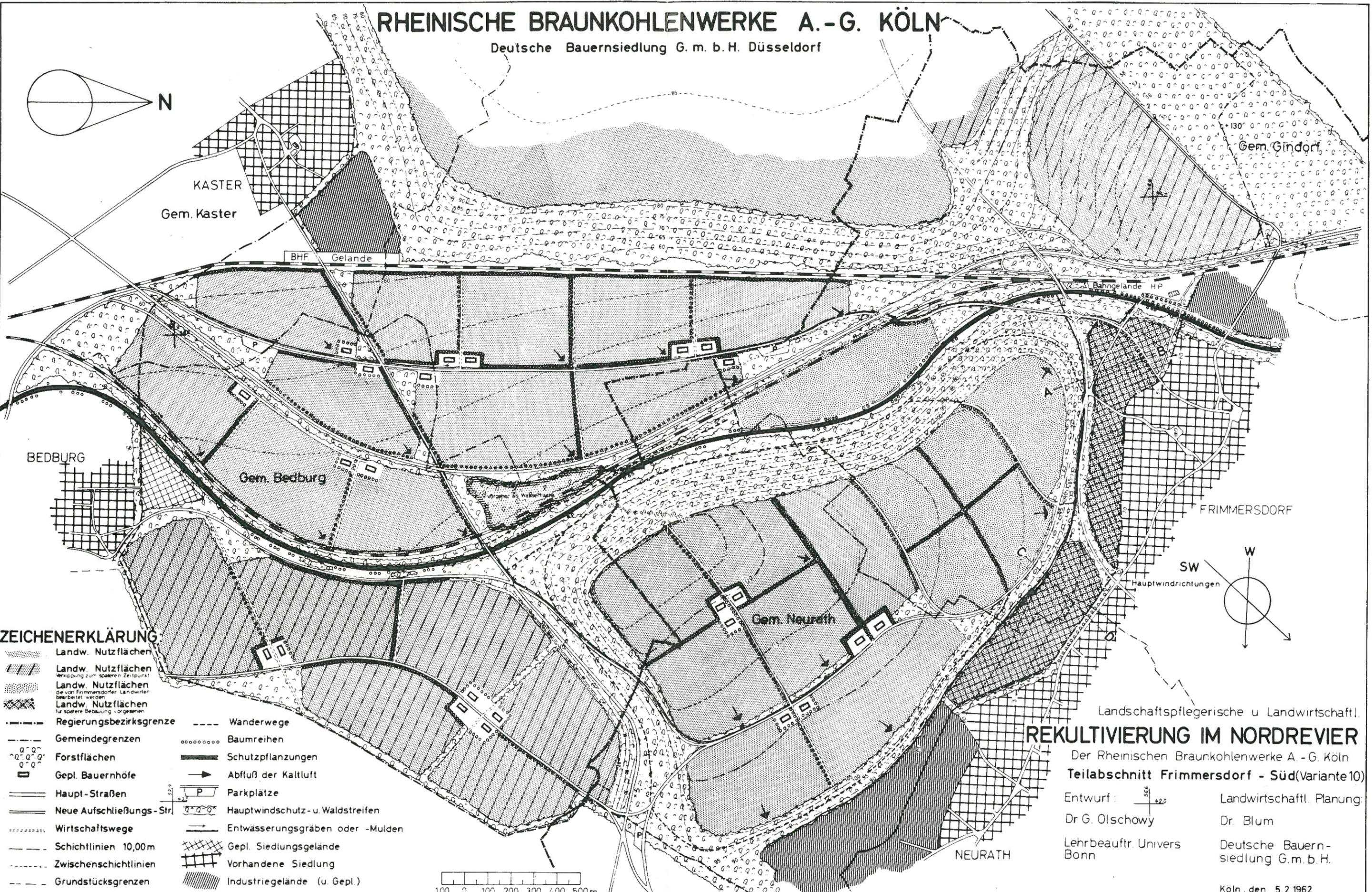
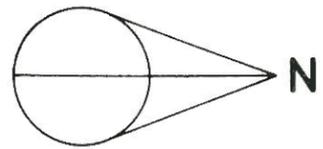
Landschaftsplanung im großflächigen Tieftagebau; „Die neue Landschaft“, Heft 3/1963

8. Petzold, E.:

Aus Tagebau wird Kulturland, VDI-Nachrichten Nr. 27 vom 4. 7. 1962

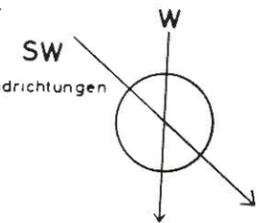
RHEINISCHE BRAUNKOHLENWERKE A.-G. KÖLN

Deutsche Bauernsiedlung G. m. b. H. Düsseldorf



ZEICHENERKLÄRUNG

- | | | | |
|--|--|--|----------------------------------|
| | Landw. Nutzflächen | | Wanderwege |
| | Landw. Nutzflächen
Verkipfung zum späteren Zeitpunkt | | Baumreihen |
| | Landw. Nutzflächen
die von Frimmersdorfer Landwirten
bearbeitet werden | | Schutzpflanzungen |
| | Landw. Nutzflächen
für spätere Bebauung vorgesehen | | Abfluß der Kaltluft |
| | Regierungsbezirksgrenze | | Parkplätze |
| | Gemeindegrenzen | | Hauptwindschutz- u. Waldstreifen |
| | Forstflächen | | Entwässerungsgräben oder -Mulden |
| | Gepl. Bauernhöfe | | Gepl. Siedlungsgelände |
| | Haupt-Straßen | | Vorhandene Siedlung |
| | Neue Aufschließungs-Str. | | Industriegelände (u. Gepl.) |
| | Wirtschaftswege | | |
| | Schichtlinien 10,00m | | |
| | Zwischenschichtlinien | | |
| | Grundstücksgrenzen | | |



REKULTIVIERUNG IM NORDREVIER

Der Rheinischen Braunkohlenwerke A.-G. Köln
 Teilabschnitt Frimmersdorf - Süd (Variante 10)

Entwurf: Dr. G. Olschowy
 Landwirtschaftl. Planung: Dr. Blum
 Lehrbeauftragter Univers. Bonn
 Deutsche Bauernsiedlung G. m. b. H.

Köln, den 5.2.1962

graphische gestaltung gunter frommüller bonn

Stellungnahme des Deutschen Rates für Landespfl ege zum Tagebau im Rheinischen Braunkohlengebiet

An den
Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen
Herrn Dr. Franz Meyers

4000 Düsseldorf

Haroldstraße 2

Betr.: Landespfl ege und Braunkohlentagebau

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident Dr. Meyers!

Der Deutsche Rat für Landespfl ege befaßte sich auf seiner Sitzung am 5. und 6. März 1964 in Aachen mit den landespflegerischen Problemen, die mit den Abbau- und Wiederaufbaumaßnahmen im Rheinischen Braunkohlengebiet verbunden sind.

Die Berichte folgender Herren erläuterten die Situation:

Gustav Niermann, Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Düsseldorf, über die „Landwirtschaftliche Rekultivierung im Rheinischen Braunkohlengebiet“.

Erwin Gärtner, Direktor der Rheinischen Braunkohlenwerke AG., Köln, über „Abbau- und Aufbaumaßnahmen im Rheinischen Braunkohlengebiet“.

Dr. Ley, Ministerialdirigent im Ministerium für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten, Düsseldorf, über „Ziele der Landesplanung im Rheinischen Braunkohlengebiet“.

Wilhelm Latten, Ministerialrat im Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr, Düsseldorf, über „Aufgaben und Planungen der Bergbehörde im Rheinischen Braunkohlengebiet“.

Dr. Gerhard Olshowy, Lehrbeauftragter für Landschaftspflege an der Universität Bonn, über „Erläuterungen zum Landschaftsplan Frimmersdorf-Süd (Erfttal)“.

Auch in der anschließenden Aussprache wurden die Ratsmitglieder mit dem Fragenkomplex vertraut gemacht; sie konnten ein abgerundetes und objektives Bild von den bisherigen Maßnahmen und künftigen Planungen erhalten. An den Aussprachen nahmen auch der Vorsitzende des Braunkohlenausschusses, Herr Regierungspräsident Grob ben, und der Landesplaner der Landesplanungsgemeinschaft Rheinland, Herr Landesbaudirektor Dr. Lehmann, teil.

Ergänzt wurden die Berichte und Aussprachen durch eine Besichtigung im Mittel- und Südteil des Reviers. Der Einblick in den Tagebau Frechen, in die Umsiedlungen Neu-Mödrath und Neu-Berrenrath, in den Löbtauftrag durch Spülverfahren auf den künftigen landwirtschaftlichen Kulturlächen im Raume Berrenrath und schließlich in eine entstehende Wald-Seenlandschaft im Südrevier vermittelte einen interessanten Eindruck von den Abbau- und Wiederaufbaumaßnahmen.

Die besonderen Schwierigkeiten, die sich im Rheinischen Braunkohlengebiet für die Maßnahmen der Rekultivierung und des Wiederaufbaus der Kulturlandschaft ergeben, sind bedingt durch

die großflächige Inanspruchnahme von wertvollem Kulturland,

den Tieftagebau mit seinem Anfall von Abraummassen und Grundwasser,

die Umsiedlung von Ortsteilen und ganzen Ortschaften,

die Verlegung von Straßen, Wegen, Wasserläufen und Eisenbahnen,

die Koordinierung der Interessen vieler Gemeinden, die von einem Tagebauaufschluß berührt werden,

den hohen Anteil von Pachtland bei den umzusiedelnden Bauern

und die langen Transportwege und hohen Kosten für den Löbtauftrag.

Das Gesetz über die Gesamtplanung im Rheinischen Braunkohlengebiet vom 25. April 1950 (Braunkohlengesetz) in Verbindung mit der Novelle vom 25. April 1950 zum Allgemeinen Berggesetz haben die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Rekultivierung geschaffen. Der Rat glaubt, daß sich das Gesetz im Grundsatz, wenn von einigen novellierungsbedürftigen Einzelheiten abgesehen wird, bewährt und zu einer wirksamen Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Behörden und den Bergbautreibenden geführt hat.

Der Rat stellt mit besonderer Anerkennung fest, daß das auf freiwilliger Grundlage zwischen der Landesregierung und dem Bergbau abgeschlossene LöbAbkommen zur Zufriedenheit beider Seiten erfüllt wird, wie überhaupt sowohl die Rekultivierungsmaßnahmen — auch soweit sie ohne gesetzliche Grundlage durchgeführt werden — als auch die großflächigen Landschaftsplanungen anerkennend hervorzuheben sind.

Mit großem Interesse hat der Rat die Maßnahmen zum Auftrag des wertvollen Löbmaterials auf künftige landwirtschaftliche Nutzflächen verfolgt. Er begrüßt die Bemühungen, die Transportkosten durch das neu entwickelte Spülverfahren herabzusetzen und so die Möglichkeit zu großflächigen Rekultivierungen mit ausreichender Löb Auflage zu schaffen.

Nach eingehender Erörterung der vielseitigen und vielschichtigen Probleme im Rheinischen Braunkohlengebiet und unter Berücksichtigung der komplexen Schwierigkeiten schlägt der Rat im Interesse des Aufbaus einer gesicherten und nachhaltig leistungsfähigen Agrar-, Wohn- und Wirtschaftslandschaft folgendes vor:

1. Die Aufstellung des Gebietsentwicklungsplanes (bzw. Teil- oder Regionalpläne), dem die Bauleitpläne der Gemeinden anzupassen sind und wozu die bestehenden Gesetze bereits Möglichkeiten bieten, soll beschleunigt werden. Die gesetzliche Grundlage hierfür sollte durch eine Novelle zum Braunkohlengesetz verbessert werden.
2. Es ist dringend erwünscht, die Regionalpläne in Verbindung mit Landschaftsrahmenplänen (Landschaftsentwicklungsplänen) auszuarbeiten, die einerseits die Landschaftsstruktur und die Ergebnisse der Grundlagenuntersuchungen darstellen und andererseits Vorschläge zum Aufbau und zur Entwicklung der Landschaft enthalten. Bereits vorhandene Landschaftsrahmenpläne sollen ausgewertet werden.
3. Die auf den neuen landwirtschaftlichen Kulturlächen anzusetzenden Bauernhöfe sollten zu größeren Weilern oder Gruppen von 6 bis 8 Hofstellen zusammengefaßt werden. Hierdurch könnte die Erschließung vereinfacht und die Nachbarschaftshilfe gefördert werden. Dies würde auch gemeinschaftliche Betriebsanlagen ermöglichen. Die vergrößerte Entfernung zu den Flurstücken wird durch die vorgenannten Vorteile, die fortgeschrittene Motorisierung und gegebenenfalls auch durch eine verkürzte Wegstrecke zum Dorf ausgeglichen.

4. Die jährlich mit 60–80 ha neu geschaffenen landwirtschaftlichen Nutzflächen mit Lößauflage im rekultivierten Tagebau Berrenrath sind geeignet, das Modell einer landschaftspflegerisch gestalteten Feldflur und eines fortschrittlichen Weilers aufzubauen. Hier sollte die Möglichkeit nicht versäumt werden, ein richtungsweisendes Beispiel zu schaffen, das für vergleichbare agrarstrukturelle Maßnahmen in anderen Gebieten übertragbar ist. Es könnten landschaftsökologische Untersuchungen und Messungen von Beginn an ausgeführt und die Auswirkung von Schutzpflanzungen auf den Boden, den Wasserhaushalt und das örtliche Klima festgestellt werden. Der Aufbau der Hofstellen könnte mit der Anlage von neuzeitlichen gemeinschaftlichen Betriebseinrichtungen verbunden werden.
5. Die aus Abraum aufgeschütteten Kippen und verbleibenden Restseen verlangen eine sorgfältige Eingliederung in die Landschaft. Dies kann vor allem wie bereits im Ansatz zu sehen ist, durch eine ausreichend flache Ausbildung der Kippenränder, die bewaldet in die Landschaft übergehen sollen, erreicht werden. Restwasserflächen sollen als Fisch- und ornithologische Gewässer oder als Erholungsgewässer mit Bademöglichkeiten gestaltet werden. Die Ufer sollen landschaftsgerecht profiliert und mit einer standortgemäßen Vegetation bestanden sein, um den Charakter von natürlichen Gewässern zu erhalten. Die im Südrevier im Raume Brühl entstandenen Seen und Weiher sind hierfür schöne Beispiele. Wanderwege, deren Führung sorgfältig auf das Gelände abgestimmt werden muß, sollen die Ufer und sonstige landschaftliche Schönheiten erschließen.
6. Der zunehmende Bedarf an geeigneten Erholungsgebieten verlangt, daß in der Gestaltung der rekultivierten

Landschaften der Erholungsgedanke ausreichend berücksichtigt wird, Laubmischwälder und durchgrünte Fluren, Wasserflächen und Badeeinrichtungen, Spiel- und Sportanlagen sowie Wanderwege und Parkplätze werden hierzu wesentlich beitragen.

7. Es wird empfohlen, die im Südteil des Reviers entstandene reizvolle Wald- und Seenlandschaft mit dem Naturpark Kottenforst zu verbinden, wie es die Landesplanungsgemeinschaft Rheinland in der Grundkonzeption zum Gebietsentwicklungsplan bereits vorgesehen hat.

Die „Grüne Charta von der Mainau“ fordert in Ziffer 7 „die Verhinderung vermeidbarer landschaftsschädigender Eingriffe, z. B. beim Siedlungs- und Industriebau, beim Bergbau, Wasserbau und Straßenbau“ und in Ziffer 8 „die Wiedergutmachung unvermeidbarer Eingriffe, insbesondere die Wiederbegrünung von Unland“.

Der Deutsche Rat für Landespflege sieht es als seine Aufgabe an, die Ziele der Charta zu unterstützen. In dem Bestreben, den Ausgleich zwischen Technik, Wirtschaft und Natur zu fördern, und in Verantwortung für die Kulturlandschaft im Rheinischen Braunkohlengebiet als Lebens- und Wirtschaftsraum für die Menschen des Landes und als Erholungsraum für die Menschen der Stadt und der Industrie bittet der Rat alle beteiligten Unternehmen und Behörden, diese Vorschläge sorgfältig zu prüfen und soweit irgendmöglich zu verwirklichen. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir Ihre Stellungnahme zu den Vorschlägen des Rates mitteilen würden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Graf Lennart Bernadotte

Dieses Schreiben haben folgende Behörden und Stellen des Landes Nordrhein-Westfalen erhalten:

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Herr Gustav N i e r m a n n , Düsseldorf

Der Minister für Landesplanung,
Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten
Herr Joseph F r a n k e n , Düsseldorf

Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
Herr Dipl.-Ing. K i e n b a u m , Düsseldorf

Der Regierungspräsident von Köln
Herr Franz G r o b b e n
Vorsitzender des Braunkohlenausschusses, Köln

Der Regierungspräsident von Aachen
Herr Hubert S c h m i t t - D e g e n h a r d t , Aachen

Der Regierungspräsident von Düsseldorf
Herr Kurt B a u r i c h t e r , Düsseldorf

Der Landesplaner der Landesplanungsgemeinschaft
Rheinland
Herr Landesbaudirektor Dr.-Ing. L e h m a n n Düsseldorf

Herr Ministerialdirigent Dr. L e y ,
im Ministerium für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentl. Arbeiten, Düsseldorf

Herr Direktor E. G ä r t n e r
Rheinische Braunkohlenwerke AG., Köln

Herr Ministerialrat W. L a t t e n
im Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr,
Düsseldorf

Herr Regierungsdirektor Dr. K u h l e w i n d
im Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Düsseldorf

Herr Ministerialrat W i t t e k i n d im Ministerium für
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Düsseldorf

Die Landwirtschaftskammer Rheinland, Bonn

Das Oberbergamt, Bonn

Nachrichtlich an:

Den Bundespräsidenten
Herrn Dr. h. c. Heinrich L ü b k e , Bonn

Den Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Herrn Werner S c h w a r z , Bonn-Duisdorf

Den Bundesminister für Wohnungswesen,
Städtebau und Raumordnung
Herr Paul L ü c k e , Bad Godesberg-Mehlem

DEUTSCHER RAT FÜR LANDESPFLEGE

Schirmherr:	Bundespräsident Dr. h. c. Heinrich Lübke
Sprecher:	Graf Lennart Bernadotte, Schloß Mainau
Mitglieder:	Prof. Dr. Konrad Buchwald, Hannover Minister Joseph P. Franken, Düsseldorf Prof. Erich Kühn, Aachen Prof. Dr. Helmut Schelsky, Münster Staatsminister a. D. Dr. Otto Schmidt, Wuppertal-Elberfeld Staatssekretär i. R. Dr. Theodor Sonnemann, Bonn Prof. Dr. Julius Speer, München Staatsminister a. D. Prof. Dr. Erwin Stein, Baden-Baden Dr. h. c. Alfred Toepfer, Hamburg Dr. phil. Dr. med. Rudolf Wegmann, Maxhöhe, Starnberger See Prof. Dr. Dr. h. c. Emil Woermann, Göttingen
Geschäftsführer:	Dr. Gerhard Olschowy
Geschäftsstelle:	532 Bad Godesberg, Kölner Straße 142-148, Telefon 7 40 51